

**Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland – Pfarrstellengesetz
Synopse mit Stellungnahmen
Änderungsvorschläge, Stand 15.10.2016**

Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG)	Änderungsvorschläge	Stellungnahmen
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Errichtung und die Besetzung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag (Gemeindepfarrstellen), 2. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag auf der Ebene des Kirchenkreises (Kreispfarrstellen), 3. Pfarrstellen für Leitungsaufgaben auf der Ebene der Kirchenkreise (Superintendentenstellen), 4. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag auf der Ebene der Landeskirche (landeskirchliche Pfarrstellen). <p>(2) Unberührt bleiben die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe.</p> <p>(3) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Stellen für ordinierte Gemeindepädagogen soweit aufgrund eines Kirchengesetzes nichts anderes geregelt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Errichtung und die Besetzung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag (Gemeindepfarrstellen), 2. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag auf der Ebene des Kirchenkreises (Kreispfarrstellen), 3. Pfarrstellen für Leitungsaufgaben auf der Ebene der Kirchenkreise (Superintendentenstellen), 4. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag auf der Ebene der Landeskirche (landeskirchliche Pfarrstellen). <p>(2) Unberührt bleiben die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe.</p> <p>(3) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Stellen für ordinierte Gemeindepädagogen soweit aufgrund eines Kirchengesetzes nichts anderes geregelt ist.</p>	<p><u>KK Greiz</u>: Aus systematischer Vollständigkeit muss im Abschnitt (1) folgendes eingefügt werden:</p> <p>2. Pfarrstellen mit gemeindlichen Aufgaben in einer Region oder mit regionalem Dienstauftrag (Regionalpfarrstellen) [siehe §19]</p> <p>Die weitere Zählung rückt nach</p> <p>Anm.: Keine Aufnahme, da Regionalpfarrstellen Gemeindepfarrstellen in einer Region sind.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen</p> <p>(1) Grundlage für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen im Sinne von § 1 Absatz 1 sind die nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne.</p> <p>(2) Über die Errichtung einer Gemeindepfarrstelle beschließt die Kreissynode nach Anhörung der beteiligten Gemeindegemeinderäte. Dabei wird zugleich der räumliche Bereich der Pfarrstelle bestimmt. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Gegen die Entscheidung der Kreissynode kann der Gemeindegemeinderat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes abschließend. Den Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle legt der Kreiskirchenrat fest.</p> <p>(3) Superintendentenstellen sind durch Beschluss der Kreissynode zu errichten. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Dienstsitz des Superintendenten wird vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat festgelegt.</p> <p>(4) Über die Errichtung anderer Kreispfarrstellen beschließt die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Dienstsitz wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.</p> <p>(5) Über die Errichtung landeskirchlicher Pfarrstellen entscheidet auf Antrag des Landeskirchenamtes die Landessynode.</p> <p>(6) Für die Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen</p> <p>(1) Grundlage für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen im Sinne von § 1 Absatz 1 sind die nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne.</p> <p>(2) Pfarrstellen gemäß § 1 Absatz 1 werden in der Regel für einen uneingeschränkten Dienstauftrag errichtet. Sie können auch Teildienst im Rahmen eines Auftrages von 50 oder 75 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages vorsehen.</p> <p>(3) Pfarrstellen werden unbefristet errichtet, Kreispfarrstellen und landeskirchliche Pfarrstellen können auch befristet errichtet werden. Wird eine Kreispfarrstelle oder eine landeskirchliche Pfarrstelle befristet errichtet, so soll die Frist zwölf Jahre nicht überschreiten und drei Jahre nicht unterschreiten. Kreispfarrstellen für Sonderseelsorge sollen einen Zeitraum von sechs Jahren nicht unterschreiten.</p>	<p><u>KK Waltershausen-Ohrdruf:</u></p> <p>Zu (2): korrigiere: Dienstauftrages. Anm.: ist aufgenommen</p> <p><u>KK Südharz:</u>Die Teildienstregelung sollte 50 % nicht unterschreiten, jedoch nach oben bis zum vollen Dienstauftrag fließend möglich sein.</p> <p>Anm.: keine Aufnahme: Das würde dem § 68 Abs. 2 Pfarrdienstausführungsgesetz widersprechen.</p> <p><u>KK Greiz:</u> Abschnitt (3) „Befristung von Stellen“ ist nicht eindeutig.</p> <p>Neuformulierung:</p> <p>(3) Gemeindepfarrstellen und Regionalpfarrstellen sind unbefristet zu errichten. Kreispfarrstellen und Landeskirchliche Pfarrstellen sind befristet zu errichten Die Frist für Kreisstellen und Landeskirchliche Pfarrstellen soll 3 Jahre nicht unterschreiten und 12 Jahre nicht überschreiten. [Regelung für Sonderseelsorge entfällt – zu viele Regularien]</p> <p>Anm.: Aufnahme „landeskirchl. Pfarrstelle“. Mindestbefristung für Sonderseelsorgestellen ist um der Planungssicherheit willen sinnvoll.</p>
--	--	--

		<p><u>Ephoren KK Meinungen:</u> Wir vermissen allerdings im Gesetz die Aufnahme einer Regelung zur Befristung von Gemeindepfarrstellen (z.B. in Analogie zur Befristung von anderen Leitungsämtern). In zahlreichen Gesprächsrunden, u.a. bei der Konventen Superintendenten/innen der EKM und beim gemeinsamen Treffen der Ephorenkonvente Meinungen –Suhl und Magdeburg-Stendal, wurde mehrfach mit Nachdruck gefordert, Regelungen zur Befristung von Gemeindepfarrstellen als ein Element zur Erhöhung der Wechselkultur zu entwickeln. Des Weiteren ist die Befristung von Gemeindepfarrstellen ein unterstützendes Instrument in der Stellenplanung der Kirchenkreise.</p> <p>Der Hinweis im Begleitschreiben, dass in anderen Landeskirchen das Instrumentarium der Befristung von Gemeindepfarrstellen nicht zur Erhöhung der Wechselkultur beigetragen habe, und deshalb auf die vorhandenen Instrumente wie Mitarbeitendenjahresgespräche und die gemeinsame Prüfung nach 10jähriger Dienstzeit zurückgegriffen werden möge, wird in seiner Allgemeinheit dem Anliegen der Superintendenten/innen nicht gerecht. Um der Wichtigkeit dieses Anliegens willen erwarten wir, dass der Gesprächsgang zum Thema „Wechselkultur und Befristung von Gemeindepfarrstellen“ weiter geführt wird. Erfahrungsberichte aus anderen Landeskirchen mit konkreten Zahlen können dabei eine Hilfe sein.</p> <p><u>KK Salzwedel, Sup. Heinrich:</u> nach längerer Überlegung und verschiedenen Gesprächen bitte ich hiermit die Befristung von Gemeindepfarrstellen in das Pfarrstellengesetz aufzunehmen.</p> <p>Die Begründung für die Nichtaufnahme in den jetzt präsentierten Entwurf trifft nicht meine hauptsächliche Intention für die Einführung der Befristung. Mir geht es in erste Linie nicht um eine Verringerung der Verweildauer der Pfarrer in einer Stelle, sondern um eine Änderung des Bewusstseins für die Arbeit in einer Pfarrstelle. Dabei sind der Mitarbeiter und die Gemeinde in ihrer gegenseitigen Beziehung zueinander im Blick.</p> <p>Wenn die Gemeinden und der Stelleninhaber mit der Arbeit in der Pfarrstelle zufrieden sind, ist eine Verlängerung natürlich.</p>
--	--	--

		<p>Besteht aber eine große Unzufriedenheit oder ein begründeter Wechselwunsch, kann die Gemeinde und / oder der Stelleninhaber ohne Gesichtsverlust den Stellenwechsel thematisieren und „einleiten“. Das ist durch ein Zehnjahresgespräch des Propstes, durch eine Visitation oder gar durch ein Mitarbeitendenjahresgespräch des Superintendenten nicht zu erreichen.</p> <p>Mir ist klar, dass eine Befristung der Übertragung in mehrfacher Hinsicht unbequem und mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden ist. Dennoch scheint mir der Gewinn höher zu liegen.</p> <p>Denkbar wäre für mich auch, wenigstens das Ergebnis des Zehnjahresgesprächs des Propstes verbindlich in das Pfarrstellengesetz aufzunehmen. In diesem Fall sollten zur Unterstützung die Bilanzierungs- und Orientierungstage mit in den Prozess fest einbezogen werden.</p> <p><u>KK Waltershausen-Ohrdruf:</u> Die Zwölfjahresfrist beurteilen wir positiv. In der Untergrenze von drei Jahren sehen wir eine unnötige Einschränkung unseres Handlungsspielraumes als Kirchenkreis. Selbstverständlich würden ohnehin bloß in speziellen Situationen Stellen für weniger als drei Jahre geschaffen. Daher besteht hier kein Regelungsbedarf.</p> <p><u>Pfarrvertretung:</u> Unterstützt wird die Ablehnung der im Anschreiben genannten Wünsche nach einer generellen Befristung von Gemeindepfarrstellen. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit dem Grundsatz der Unversetzbarkeit, von dem nur geregelt in begründeten Ausnahmefällender abgewichen werden darf und der in § 79 Abs. 2 PfdG.EKD genannten Unabhängigkeit der Verkündigung.</p> <p>Darüber hinaus dürfte eine Befristung von Gemeindepfarrstellen unter Fürsorgegesichtspunkten (§ 47 Abs. 1 PfdG.EKD) bezüglich der Folgen für Ehe und Familie äußerst problematisch sein. Wenn in § 39 Abs. 1 PfdG.EKD für die Ehepartner Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend sein sollen, können nicht zugleich Regelungen erlassen werden, die das in den</p>
--	--	--

		<p>praktischen Fragen des Alltags verhindern. Davon, dass Ehepartner und Kinder dem Pfarrstelleninhaber unter Zurückstellung aller persönlichen Interessen grundsätzlich zu folgen und zu dienen haben, kann gegenwärtig nicht mehr ausgegangen werden.</p> <p>Ein geeignetes Mittel, um langfristig dem bevorstehenden Personalmangel im Pfarrberuf entgegenzuwirken, ist es sicher ebenfalls nicht.</p> <p>Mit der Verwendung der Vokabeln „Wechselfreudigkeit“ und „Beharrungswunsch“, wobei erstere zu befördern und letztere zu verhindern sei, geht eine unzulässige Wertung von Verbleib und Wechsel einher. Auch die Treue zu einer Gemeinde im Sinne der Ordination (Art. 17 Kirchenverfassung der EKM) ist ein hohes und zu förderndes Gut.</p> <p>Die Nutzung der gemeinsamen Prüfung nach 10jähriger Dienstzeit als „vorhandenes Instrument“ zur Erhöhung der Wechselfreudigkeit zu empfehlen, stellt eine aus unserer Sicht eine unzulässige Präferenz in einem solchen Verfahren dar. Die Prüfung hat unvoreingenommen zu erfolgen.</p> <p>Die Nutzung der Mitarbeitendenjahresgespräche zu demselben Zweck dürfte mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Durchführung von Mitarbeitendenjahresgesprächen nicht vereinbar sein. Vertrauen und Offenheit als wichtige Voraussetzungen für diese Gespräche werden zerstört, wenn diese sachfremd genutzt werden. Ein Missbrauch auch der vereinbarten Vertraulichkeit ist zu befürchten.</p> <p>In den Erläuterungen zu dem Gesetzentwurf wird unter den §§ 16 und 19 auf eine Evaluation des Pfarrstellengesetzes verwiesen.</p> <p>Begrüßt wird die klarstellende Formulierung, dass Gemeindepfarrstellen unbefristet zu errichten sind (Abs. 3), ebenso, dass vorhandene Stellen auch zu besetzen sind (Abs. 7). Dies dürfte insbesondere im Interesse von Pfarrerrinnen</p>
--	--	--

		<p>und Pfarrern liegen, die infolge von Strukturveränderungen u.a. ihre Stellen verloren haben. Dieser Grundsatz sollte nicht nur für neu errichtete, sondern ebenso für alle vorhandenen Stellen gelten. Offen bleibt allerdings, wie diese Forderung durchgesetzt werden soll, wenn sich z.B. ein Kirchenkreis weigert, eine vorhandene Stelle tatsächlich auszuschreiben. Unterstützt wird, dass Kreispfarrstellen und Sonderseelsorgestellen langfristig angelegt sein sollen (Abs. 3). Damit wird in diesen Fällen zumindest etwas mehr Sicherheit für die Stelleninhaber gewährleistet.</p>
	<p>(4) Über die Errichtung, Veränderung und die Aufhebung einer Gemeindepfarrstelle beschließt die Kreissynode nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder durch den Superintendenten oder dessen Stellvertreter und Vertreter des Stellenplanausschusses der Kreissynode. Dabei wird zugleich der räumliche Bereich der Pfarrstelle bestimmt. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Den Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle legt der Kreiskirchenrat fest.</p>	<p><u>KK Waltershausen-Ohrdruf:</u> Wir hinterfragen die Streichung der Landeskirchlichen Genehmigungsverfahren. Sollte die Landeskirche tatsächlich ihre Aufsichtspflicht derart zurückfahren?</p> <p>Anm.: Genehmigung s. Absatz 8</p> <p>Da der Abschnitt auch die Veränderung von bereits besetzten Stellen betrifft, ergibt sich aus dem letzten Satz, dass der Kreiskirchenrat den Dienstsitz verändern kann, ohne dass der Inhaber auch nur angehört wird. Hier wäre m.E. (mindestens) eine Ergänzung fällig: „Der Inhaber der Pfarrstelle soll bei einer Veränderung zuvor gehört werden.“</p> <p>Anm.: nein, die Festlegung des Dienstsitzes ist Sache des Anstellungsträgers. Rein private Interessen des Stelleninhabers, dürfen dabei keine Rolle spielen. Eine Anhörung des Stelleninhabers würde diesen Eindruck aber erwecken.</p>
	<p>(5) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie die Verlängerung von Kreispfarrstellen beschließt die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates. 2. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Dienstsitz wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.</p>	<p><u>KK Waltershausen-Ohrdruf:</u> Analog zu (4)</p>

	<p>(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der von Superintendentenstellen beschließt die Kreissynode. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Dienstsitz des Superintendenten wird vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat festgelegt.</p>	<p><u>KK Greiz:</u> Der Dienstsitz vom Superintendenten wird vom Kreiskirchenrat festgelegt</p> <p>[In der Regel ist der Dienstsitz des Superintendenten geregelt. Erst bei Fusion oder Kooperation von Kirchenkreisen ist eine Neuregelung nötig. Hier sollte dem KKR nicht die Entscheidungskompetenz genommen werden. Der Genehmigungsvorbehalt des Landeskirchenamtes gibt genug Möglichkeiten der Mitgestaltung.]</p> <p>Anm.: wird aufgenommen</p>
		<p><u>KK Waltershausen-Ohrdruf:</u> Zu (6) Warum nicht auch hier: Veränderung und Aufhebung? Auch hier: Warum der Genehmigungsverzicht?</p> <p>Anm.: Veränderung und Aufhebung wird aufgenommen, Genehmigung ist in Absatz 8 geregelt.</p>
	<p>(7) Eine durch die Kreissynode neu errichtete Stelle ist zu besetzen.</p>	<p><u>KK Südharz:</u> Dass neu errichtete Kreisfarrstellen zu besetzen sind, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Wir geben zu bedenken, dass in der Praxis ausgeschriebene Kreisfarrstellen unbesetzt bleiben mangels (geeigneter) Bewerber, z. B. bei Kreisschulpfarrstellen. Wir schlagen daher die Formulierung vor: „Eine durch die Kreissynode errichtete Stelle ist auszuschreiben.“</p>
	<p>(8) Die Beschlüsse der Kreissynode und des Kreiskirchenrates gemäß Absatz 4 bis 6 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Gegen die Entscheidungen der Kreissynode und des Kreiskirchenrates kann der Gemeindekirchenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes abschließend.</p>	<p><u>KK Greiz:</u> Neuer Paragraph: §3 Besetzung oder Unterabschnitt Besetzung nur aus §2 Absatz (7) Zu (8)</p> <p><u>KK Waltershausen-Ohrdruf:</u> Es müsste heißen „gegen die Entscheidungen der Kreissynode bzw. des Kreiskirchenrates“ Der Fall ist ja auch denkbar, dass eine Gemeinde gegen die</p>

		Entscheidung zum Dienstsitz Einspruch erheben möchte, darüber beschließt aber der KKR nicht die Kreissynode. Anm.: wird aufgenommen
	(9) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung landeskirchlicher Pfarrstellen entscheidet auf Antrag des Landeskirchenamtes die Landessynode. (6) Für die Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.	
§ 3 Dienstauftrag Pfarrstellen sind in der Regel mit einem vollen Dienstauftrag verbunden. 2 Abweichend davon können auch Pfarrstellen im Umfang eines in der Regel halben oder dreiviertel Dienstauftrags eingerichtet werden.		
§ 4 Kosten (1) Die Vorstellungskosten und die mit der Amtseinführung verbundenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu tragen sind, trägt 1. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen die Kirchengemeinde, 2. bei der Besetzung von Kreispfarrstellen und Superintendentenstellen der Kirchenkreis, 3. bei der Besetzung von landeskirchlichen Stellen die Landeskirche. (2) Ist die Gemeindepfarrstelle mehreren Kirchengemeinden zugeordnet, tragen die Kirchengemeinden die Kosten nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen anteilig. (3) Die Erstattung der Umzugskosten richtet sich nach dem jeweils geltenden Umzugskostenrecht.	§ 3 Kosten (1) Die mit der Vorstellung und der Amtseinführung verbundenen Reisekosten des Bewerbers, soweit diese nicht von Dritten zu tragen sind, trägt 1. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen die Kirchengemeinde und von Kreispfarrstellen der Kirchenkreis 2. bei der Besetzung von landeskirchlichen Stellen die Landeskirche. (2) Ist die Gemeindepfarrstelle mehreren Kirchengemeinden zugeordnet, tragen die Kirchengemeinden die Kosten nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen anteilig. (2) Die Erstattung der Umzugskosten richtet sich nach dem jeweils geltenden Umzugskostenrecht.	<u>KK Greiz</u> : §3 und §4 tauschen mit §5 Anm.: nein, da §§ 3 und 4 in den allgemeinen Teil aufgenommen sind, der für alle Pfarrstellen gilt. <u>KK Bad Frankenhausen-Sonderhausen</u> : Die Reise u.a. Kosten für Gemeindepfarrstellen sollten bei den Kirchengemeinden verbleiben. Es leuchtet vielmehr ein, dass die Kosten auf der Ebene belassen werden, für die die Stellenbesetzung angestrebt wird. Solchermaßen wird auch bei den Umzugskosten in der Umzugskosten VO (§ 4 Abs. 1 u. 3) verfahren. I. Ü. nehmen wir erstaunt die Behauptung „Die Kirchengemeinden selbst übernehmen auch bisher keine Kosten“ zur Kenntnis. Diese Behauptung trifft nicht überall zu. In finanziellen Notfällen kann der KK helfen, aber eine Kostenübernahme generell würde auch den sorgsam Abwägungsprozess, wie viele Kandidaten eingeladen werden, eher verhindern. Anm.: nein, vorgeschlagene Regelung wird von der Mehrheit der Superintendenten u. der Pfarrvertretung (s.u.) offenbar befürwortet

		<p><u>Pfarrvertretung:</u> Die Kostenübernahme im Bewerbungsverfahren durch den Kirchenkreis ist schon wegen der Zahl der Kirchgemeinden bei vielen Pfarrstellen sinnvoll.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Bewerbungsberechtigter Personenkreis</p> <p>(1) Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen und ihren Dienst mindestens fünf Jahre in der bisherigen Pfarrstelle versehen haben; der Entsendungsdienst wird auf die Frist angerechnet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von der Frist zulassen; der Gemeindegemeinderat der bisherigen Kirchengemeinde ist zuvor zu hören.</p> <p>(2) Bei Bewerbungen von Pfarrern, die nicht im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen, prüft das Landeskirchenamt vor Weitergabe der Bewerbung, ob eine Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland möglich ist.</p> <p>(3) Bewerbungsberechtigte Pfarrer, insbesondere Eheleute, die mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstauftrag einverstanden sind, können sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam vom Landeskirchenamt für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. Ist die Pfarrstelle bereits mit einem der Ehepartner besetzt, können die Eheleute einen Antrag auf gemeinsame Übertragung der Pfarrstelle stellen. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechend Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Bewerbungsberechtigter Personenkreis</p> <p>(1) Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung. Vereinbarungen mit anderen Landeskirchen über die Bildung eines gemeinsamen Bewerbungsraumes bleiben unberührt.</p>	<p><u>Dez. G:</u> Die grundsätzliche Zulassung der GP zur Bewerbung auf Pfarrstellen mit entspr. Profil wird kritisch gesehen. Aus Sicht der GP u. deren Bewerbungsfähigkeit ist die Erleichterung des Verfahrens zwar zu begrüßen, gleichzeitig stellt sich allerdings die Frage, ob es in Zukunft noch möglich sein wird, die ausgewiesenen GP-Stellen mangels Bewerbern überhaupt noch zu besetzen. Sollte dies der Fall sein, wird die GP-Ausbildung letztlich ein 2. Weg ins Pfarramt. Der Stand der GP entzieht sich damit selbst seine Existenzberechtigung.</p> <p><u>Dez. B:</u> Nach Rücksprache mit den jeweils fachlich zuständigen Referatsleitungen bitte ich um Prüfung, ob das Pfarrstellengesetz in ausreichendem Maße den unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten der ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Fach Evangelische Religionslehre an öffentlichen Schulen der auf dem Kirchengebiet gelegenen vier Bundesländer Rechnung trägt. Die mit drei Bundesländern geschlossenen Gestellungsverträge knüpfen hinsichtlich des Einsatzes kirchlicher Bediensteter in den verschiedenen Schularten an die Kriterien der persönlichen und fachlichen Eignung an. Während Pfarrer und Pfarrerrinnen im gesamten Kirchengebiet entsprechend den Regelungen der Gestellungsverträge in allen Schularten einschließlich der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II) im Religionsunterricht einsetzbar sind, können Kirchenkreise ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen</p> <p><u>- im Bereich des Freistaats Thüringen</u></p> <p>i. d. R. nur an Grundschulen, Förderschulen mit Bildungsgang Grundschule und an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie Lernen,</p> <p><u>- im Bereich des Freistaats Sachsen</u></p>

		<p>in Ausnahmefällen in der Sekundarstufe II, den entsprechenden Förderschulen und an berufsbildenden Schulen,</p> <p><u>- im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt</u></p> <p>in allen Schularten einschließlich der Sekundarstufe II stellen.</p> <p>Obgleich im Land Sachsen-Anhalt vertraglich zulässig, sollte dennoch mit Blick auf die betroffene kirchliche Lehrkraft und die Schülerinnen und Schüler kritisch geprüft werden, ob ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die i.d.R. keine allgemeine Hochschulreife besitzen, die fachliche Eignung für den Evangelischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe II einschließlich der Abiturprüfung - innerkirchlich - entsprechend Pfarrerinnen und Pfarrern generell zugesprochen werden kann.</p> <p>§ 4 Absatz 1 Satz 1 Änderungsvorschlag benennt als Voraussetzungen für die Pfarrstellen-Bewerbungsberechtigung die jeweilige berufsspezifische Schwerpunktsetzung sowie die Erfüllung der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen. Nach § 20 Absatz 1 Änderungsvorschlag erhält jede Inhaberin und jeder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle einen räumlich umgrenzten Dienstbereich und Aufgaben, die in der Region wahrzunehmen sind. Religionsunterricht kann ein Gegenstand regionaler Arbeitsteilung sein.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten im Religionsunterricht im Kirchengebiet unterliegt die Verteilung der Aufgaben in den Regionen - je nach Bundesland - jedenfalls unterschiedlichen Reglements bzw. Modalitäten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird angeregt, in § 4 Absatz 1 Änderungsentwurf den engeren, auf einen konkreten Beruf abzielenden Begriff "Ausbildungsvoraussetzungen" durch das umfassendere Merkmal "fachliche Eignung" zu ersetzen.</p>
--	--	--

		<p>Anm.: wird ergänzt</p> <p><u>Berufsverband ordinierte GP:</u> Die vorgesehenen Änderungen in §4 (berechtigter Personenkreis) werden aus Sicht der Berufsgruppe der Gemeindepädagogen*innen ausdrücklich begrüßt. Denn sie reagieren auf die tatsächliche Stellensituation; außerdem wird das ausschreibende Organ damit verbindlich aufgefordert, ein konkretes Stellenprofil zu erarbeiten. Dies dient der qualitativen Entwicklung. Zu beachten ist, dass diese erweiterte Bewerbungsmöglichkeit in der EKBO in ähnlicher Weise bereits seit Langem möglich ist, jedoch ohne qualitative Profilierung. Mit Blick auf Haltefaktoren und Attraktivität für ordinierte Gemeindepädagogen*innen in unserer Landeskirche ist die Änderung dringend notwendig. Kirchenkreise können flexibler agieren und potentielle Bewerber*innen (auch aus anderen Landeskirchen) haben mehr Möglichkeiten sich in der EKM zu bewerben, wenn die anstellenden Organe die neuen Chancen offensiv nutzen. Mit Blick auf die Entwicklung auf dem Stellenmarkt der EKM ist es wichtig, entsprechend zu steuern. Mit dem Gesetzesentwurf wird auch das Ansinnen zu höherer Wechselfreudigkeit innerhalb der EKM angeregt. Der aufwändige Weg der Veränderung einer Pfarrstelle, um eine konkrete Besetzung zu ermöglichen, entfällt. Zugleich ist es für den Fall des Bewerbungsinteresses an einer Pfarrstelle nicht mehr notwendig ein gesondertes Verfahren anzuwenden, um ordinierte Gemeindepädagogen*innen in die Bewerbungsfähigkeit zu bringen. Mit Blick auf die Kompetenzen der Bewerber*innen und die Chancen für die zu besetzenden Stellen ist die Anwendung in allen unter §1 genannten Fällen dringend angeraten und begrüßenswert. §4,1 benennt als Kriterium das Profil der Ausschreibung, als Bewerbungsvoraussetzung. Das bedeutet, dass Gemeindepfarrstellen, Kreispfarrstellen, Superintendentenstellen und landeskirchliche Pfarrstellen bei entsprechender Profilierung auch ord. Gemeindepädagogen*innen offenstehen. Die Anmerkung schränkt jedoch ein: „... dass der Bewerberkreis in der Ausschreibung benannt wird...“ D.h. die Stellen sind ausdrücklich für Pfarrer*innen und/oder ord. Gemeindepädagogen*innen ausschreiben. Dazu müssen Kirchenkreise, Kirchengemeinden bzw. die ausschreibenden Organe angeregt werden im Sinne einer grundsätzlichen Abfrage bzw. durch Verwendung von Mustersätzen die jeweils</p>
--	--	--

		<p>entsprechend zu verwenden sind. Auslandspfarrstellen sind durch dieses Gesetz nicht erfasst. Der Berufsverband sieht noch hier Regelungsbedarf mit der EKD. Hier wäre sonst das bisherige Verfahren zur Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit auf Pfarrstellen weiterhin notwendig.</p> <p><u>Pfarrvertretung:</u> Die Erleichterung für Gemeindepädagogen bei der Bewerbung um Pfarrstellen wird insbesondere von diesen befürwortet. Eine vollständige Gleichstellung wird aber den Besonderheiten weder der einen noch der anderen Berufsgruppe gerecht. Wenn es für die Gemeindepädagogen wie in der Begründung zum Gesetzentwurf beschrieben weiterhin „originäre“ Gemeindepädagogenstellen geben soll, muss dies in der Regel gleichermaßen für Pfarrstellen gelten. Das muss im Gesetzestext selbst und nicht nur in der Begründung erkennbar bleiben. Die Folgen gänzlicher Gleichstellung sind in Bezug auf die Bewerbung um und die Besetzung von Pfarrstellen u.a. mit Leitungstätigkeit zu bedenken.</p> <p>Der Ausschreibung sollte ein geregelter Meinungsbildungsprozess in den jeweiligen Gemeinden bzw. Gemeindegemeinderäten vorgeschaltet werden, in dem festgelegt wird, dass die auszuschreibende Stelle in ihrem spezifischen Profil sowohl mit Pfarrern als auch mit Gemeindepädagogen besetzt werden kann. Das muss in die Ausschreibungstexte spürbar einfließen. Eine solche von der Pfarrvertretung vorgeschlagene klare Regelung wäre vor allem im Interesse sich bewerbender Gemeindepädagogen, um deren Bewerbungen nicht ins Leere laufen zu lassen und um die Beschädigung einzelner Personen vorzubeugen.</p>
	<p>(2) Um eine Pfarrstelle können sich Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen bewerben, denen von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst oder den ordinierten gemeindepädagogischen Dienst zuerkannt wurde oder die sich im Entsendungsdienst befinden und für die die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu erwarten ist.</p> <p>(3) Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen, die bereits im Dienst in einer Pfarrstelle der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 stehen, müssen ihren Dienst mindestens fünf Jahre in der bisherigen Pfarrstelle versehen haben; der Entsendungsdienst wird auf die Frist angerechnet. Bei Vorliegen</p>	<p><u>KK Waltershausen-Ohrdruf:</u> Zu (3)</p>

	<p>wichtiger Gründe kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von der Frist zulassen. Der Superintendent ist zuvor zu hören, bei einer Gemeindepfarrstelle ebenso der Gemeindegemeinderat der bisherigen Kirchengemeinde.</p>	<p>Den Gemeindegemeinderat über die Wechselabsicht zu Rate zu ziehen ist in den meisten Fällen schädlich. Es schwächt die Stellung des Pfarrers für den Fall des Scheiterns der Bewerbung.</p> <p>Anm.: nein, da die Frist nur in besonders begründeten Fällen aufgehoben werden kann. In diesen Fällen dürfte es im GKR bereits bekannt sein, dass ein Wechsel, sei es aus bes. persönlichen oder dienstl. Gründen, notwendig ist. Eine Schwächung der Stellung des Pfarrers dürfte daher in der Regel mit einer Anhörung des GKR u. damit dessen Information nicht einhergehen.</p> <p>Die Fünfjahresfrist schwächt unsere Position als ländlicher Kirchenkreis, mit als eher nicht so attraktiv empfundenen Stellen gegenüber den städtischen Kirchenkreisen, denn die Fünfjahresfrist ist ein Bewerbungshemmnis. Eine Dreijahresfrist wäre sinnvoller, zieht man in Betracht, dass die meisten Pfarrer ohnehin eher zu ortstreu als zu sprunghaft sind.</p> <p><u>Pfarrvertretung:</u> Von einigen Mitgliedern der Pfarrvertretung wird vorgeschlagen, die 5-Jahres-Frist auf drei Jahre zu verkürzen.</p> <p>Anm.: Diskussion im Sup.-Konvent</p>
	<p>(4) Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen aus anderen Landeskirchen können sich bewerben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pfarrstelle EKD-weit ausgeschrieben wurde, 2. ihnen die Anstellungsfähigkeit von einer Gliedkirche der EKD zuerkannt worden ist und 3. ihre Bewerbung vom Landeskirchenamt zugelassen wurde. <p>Auf die Zulassung zur Bewerbung besteht kein Rechtsanspruch. Das Landeskirchenamt kann diesen Pfarrern auch ein befristetes Bewerbungsrecht auf alle oder bestimmte Pfarrstellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einräumen.</p>	<p><u>KK Greiz:</u> Satz 3</p> <p>Die Zulassung von Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen aus den EKD-Kirchen wird auf 2 Jahre (siehe Erläuterungstext) befristet. Wie geht es weiter, wenn die 2 Jahre Befristung um sind? Bitte kurze Erläuterung der Praxis.</p> <p>Anm.: Würde aufgrund des erfolglosen Verstreichens der Frist der grundsätzlichen Eignung für den Dienst in der EKM infrage stehen, würde die Frist nicht verlängert werden. Spielen andere Gründe für die Erfolglosigkeit der bisherigen Bewerbungen eine Rolle, könnte der Zeitraum verlängert werden.</p>

	<p>(5) Bewerbungsberechtigte Personen, insbesondere wenn sie miteinander in einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft verbunden sind, können sich, wenn sie mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstauftrag einverstanden sind, gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam vom Landeskirchenamt für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. Ist die Pfarrstelle bereits mit einem der Ehe- oder Lebenspartner besetzt, können beide einen Antrag auf gemeinsame Übertragung der Pfarrstelle stellen. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechend Anwendung.</p>	<p><u>Dez. G:</u> In Satz 2 ist die Ergänzung von Satz 1 fortzusetzen u. der Lebenspartner/die Lebenspartnerschaft einzufügen.</p> <p>Anm.: ja, wird übernommen</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2: Besetzung von Gemeindepfarrstellen</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2: Besetzung von Gemeindepfarrstellen</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Besetzungsrecht</p> <p>(1) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt im alternierenden Verfahren abwechselnd durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat (erster Besetzungsfall) und durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Landeskirchenamt (zweiter Besetzungsfall).</p> <p>(2) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Landeskirchenamt geführten amtlichen Register.</p> <p>(3) Die erstmalige Besetzung einer Gemeindepfarrstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Entsprechendes gilt, wenn die zu besetzende Gemeindepfarrstelle aus mehreren bisher eigenen Gemeindepfarrstellen mit unterschiedlichem Besetzungsrecht errichtet wurde.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Besetzungsrecht</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Übertragung, Besetzungsrecht</p> <p>(1) Gemeindepfarrstellen werden unbefristet übertragen.</p> <p>(2) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt im alternierenden Verfahren abwechselnd durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Landeskirchenamt (zweiter Besetzungsfall) und durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat (erster Besetzungsfall).</p> <p>(3) Das Besetzungsrecht liegt bei der Kirchengemeinde, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Gemeindepfarrstelle neu errichtet wurde, 2. eine Gemeindepfarrstelle nach dem Entsendungsdienst übertragen werden soll. <p>(4) Das Besetzungsrecht liegt beim Landeskirchenamt, wenn das Besetzungsrecht zwar bei der Kirchengemeinde liegt, aber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auch nach zweimaliger Ausschreibung eine Wahl nicht zustande gekommen oder ergebnislos geblieben ist oder 2. das Landeskirchenamt auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt hat (§ 15 Satz 3). <p>(5) Ein gegenseitiger Verzicht auf das Besetzungsrecht ist möglich. Der Verzicht hat keine Änderung des nachfolgenden Besetzungsrechts zur Folge.</p>	<p><u>Pfarrvertretung:</u> An dieser Stelle verweisen wir auf die Stellungnahme der Pfarrvertretung zum damaligen Gesetzentwurf des Pfarrstellengesetzes vom 05.09.2011. Wir begrüßen, dass nun, wenn auch mit einiger Verzögerung, dem damaligen Vorschlag der Pfarrvertretung gefolgt wird, bei neu errichteten Pfarrstellen das Besetzungsrecht der Kirchengemeinde zu überlassen.</p>

<p>(1) In den folgenden Fällen erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch das Landeskirchenamt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn das Besetzungsrecht beim Landeskirchenamt liegt (§ 5), 2. wenn das Besetzungsrecht zwar bei der Kirchengemeinde liegt, aber <ol style="list-style-type: none"> a. die Kirchengemeinde auf die Ausübung eines Wahlrechts verzichtet hat, b. das Landeskirchenamt auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt hat (§ 16 Satz 3) oder c. auch nach zweimaliger Ausschreibung eine Wahl nicht zustande gekommen oder ergebnislos geblieben ist. <p>In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 bleibt das Besetzungsrecht des Landeskirchenamtes für den nächstfolgenden Besetzungsfall unberührt.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt kann zugunsten der Kirchengemeinde auf sein Besetzungsrecht verzichten. Das Besetzungsrecht der Kirchengemeinde für den nächstfolgenden Besetzungsfall bleibt davon unberührt.</p>	<p>(6) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Landeskirchenamt geführten amtlichen Register.</p> <p>(7) Die Erteilung eines stellungsbundenen Auftrags und die Entsendung in eine Gemeindepfarrstelle haben keinen Einfluss auf den Besetzungsfall.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Einleitung des Besetzungsverfahrens</p> <p>(1) Eine frei gewordene Gemeindepfarrstelle kann nur wiederbesetzt werden, wenn sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates vom Kreiskirchenrat zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Einleitung des Besetzungsverfahrens</p> <p>(1) Eine frei gewordene Gemeindepfarrstelle kann nur wiederbesetzt oder für den Entsendungsdienst vorgesehen werden, wenn sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates vom Kreiskirchenrat zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist.</p>	<p><u>KK Greiz:</u> (2) redaktionell klare Verantwortungsträger: „Zustimmung des Landeskirchenamtes und des Kreiskirchenrates für den Entsendungsdienst vorsehen.“</p> <p>Anm.: ist aufgenommen</p>

<p>(2) Auf die Freigabe zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle kann zugunsten der Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Probedienst verzichtet werden. Eine zur Wiederbesetzung freigegebene Stelle, die nach zweimaliger Ausschreibung nicht besetzt wurde, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises als Stelle für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Probedienst vorsehen.</p> <p>(3) Der Superintendent leitet den Beschluss über die Freigabe mit dem Antrag des Gemeindegemeinderates an das Landeskirchenamt weiter. Der Regionalbischof ist zu informieren.</p> <p>(4) Das Landeskirchenamt stellt den Besetzungsfall (§ 5) fest und veranlasst die Ausschreibung der Stelle.</p> <p>(5) Der Gemeindegemeinderat tritt unter der Leitung des Superintendenten zur Beratung und Beschlussfassung zusammen. Zu einem Gespräch zwischen Gemeindegemeinderat und Bewerber gemäß § 11 Absatz 4 sind die stellvertretenden Mitglieder des Gemeindegemeinderates und die örtlichen Beiräte hinzuzuziehen. Soweit Gemeindebeiräte nicht bestehen, sollen ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder hinzugezogen werden.</p>	<p>(2) Auf die Freigabe zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle kann zugunsten der Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Probedienst verzichtet werden. Eine zur Wiederbesetzung freigegebene Stelle, die nach zweimaliger Ausschreibung nicht besetzt wurde, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates und des Kirchenkreises-Kreiskirchenrates für den Entsendungsdienst vorsehen.</p> <p>(3) Der Gemeindegemeinderat tritt unter der Leitung des Superintendenten zur Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Ausschreibungstextes Beschlussfassung zur Feststellung des Ausschreibungstextes zusammen. Zu einem Gespräch zwischen Gemeindegemeinderat und Bewerber gemäß § 11 Absatz 4 sind die stellvertretenden Mitglieder des Gemeindegemeinderates und die örtlichen Beiräte hinzuzuziehen. Soweit Gemeindebeiräte nicht bestehen, sollen ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder hinzugezogen werden.</p> <p>(4) Der Superintendent leitet den Beschluss über die Freigabe mit dem Antrag des Gemeindegemeinderates an das Landeskirchenamt weiter und informiert den Regionalbischof.</p> <p>(5) Das Landeskirchenamt stellt den Besetzungsfall (§ 5) fest und veranlasst die Ausschreibung der Stelle.</p>	<p><u>Pfarrvertretung:</u> Dass frei werdende Gemeindepfarrstellen verantwortungsvoll wiederzubesetzen sind, steht außer Frage. Abs. 1 überträgt diese Verantwortung dem Kreiskirchenrat, bei dem die Freigabe zu beantragen ist. Hier sollte, wenn das Gesetz nun verändert wird, darauf hingewirkt werden, dass es keine Willkürscheidung sein kann, ob und wann die Stelle freigegeben wird. Nach Auffassung der Pfarrvertretung kann die Freigabe nur verweigert werden, wenn es konkrete Strukturveränderungen geben wird, die das nicht angezeigt erscheinen lassen. Die geplante Regel von § 3 Abs. 7 sollte hier ebenfalls Anwendung finden.</p> <p><u>KK Südharz:</u> Die Feststellung des Ausschreibungstextes durch den GKR ist zu begrüßen. Wir geben aber zu bedenken, dass es dadurch zu einer Verzögerung im Besetzungsverfahren kommen kann, wenn eine nochmalige Zusammenkunft aller am Besetzungsverfahren beteiligter GKRe (bei gleichzeitig größer werdenden Pfarrbereichen) gesetzlich vorgegeben wird.</p> <p>Anm.: wird aufgenommen</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Ausschreibung</p> <p>(1) Zur Besetzung freigegebene Gemeindepfarrstellen werden zunächst ausschließlich im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises (§ 8) ausgeschrieben.</p> <p>(2) Ist eine Ausschreibung nach Absatz 1 ergebnislos geblieben oder ist aufgrund des besonderen Stellenprofils zu erwarten, dass im Bereich der EKM nicht ausreichend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen, kann das Kollegium des Landeskirchenamtes die EKD-weite Ausschreibung beschließen.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 kann das Landeskirchenamt von einer Ausschreibung absehen, wenn</p> <p>1. es das Besetzungsrecht hat oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausschreibung</p> <p>(1) Zur Besetzung freigegebene Gemeindepfarrstellen werden zunächst ausschließlich im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises (§ 4) ausgeschrieben.</p> <p>(2) Ist eine Ausschreibung nach Absatz 1 ergebnislos geblieben oder ist aufgrund des besonderen Stellenprofils zu erwarten, dass im Bereich der EKM nicht ausreichend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen, kann das Kollegium des Landeskirchenamtes die EKD-weite Ausschreibung beschließen.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 kann das Landeskirchenamt von einer Ausschreibung abgesehen werden,</p> <p>1. durch das Landeskirchenamt, wenn es das Besetzungsrecht hat,</p>	<p><u>KK Bad Frankenhausen-Sondershausen:</u> hier ist der Tatsache nicht genügend Rechnung getragen, dass es sich um mehrer GKRe handeln kann, die nicht einvernehmlich votieren. Der hier</p>

<p>2. beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet; der Beschluss bedarf der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindegemeinderates.</p>	<p>2. durch die Kirchengemeinde, wenn beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet, insbesondere bei einer Wiederbesetzung nach dem Entsendungsdienst. Der Beschluss bedarf der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindegemeinderates und ist vom Landeskirchenamt zu genehmigen.</p>	<p>geschilderte Fall hat die KGVe u. Regionalpfarrämter nicht genügend im Blick.</p> <p>Anm.: keine Aufnahme. Die beteiligten GKRe entscheiden nach § 17 gemeinsam. Allerdings muss jeder GKR für sich beschlussfähig sein.</p> <p><u>KK Waltershausen-Ohrdruf</u>: Wir halten eine Genehmigung des Kreiskirchenrates für ausreichend und angemessen. Dass das LKA sich hier eine Notwendigkeit zur Genehmigung erkennt, passt außerdem nicht zu der Zurückhaltung in der Aufsichtspflicht, wie sie in §2 zum Ausdruck gebracht wird.</p> <p>Anm.: nein, da mit Ausschreibungsverzicht, der ja in der Regel nur dann erfolgt, wenn sich die Gemeinde einen bestimmten Pfarrer vorstellt, die Wechselmöglichkeit für Pfarrer der EKM insgesamt eingeschränkt wird. Den Entsendungsdienst verantwortet zudem das LKA, so dass auch hier die Genehmigung des Ausschreibungsverzichts angemessen ist.</p> <p><u>Pfarrvertretung, zu Abs. 3, Nr. 2</u>: Die hier vorgeschlagene Regelung zum Ausschreibungsverzicht ist im Interesse der Pfarrer nach dem Entsendungsdienst sinnvoll.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Bewerbungen</p> <p>Die Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Nach Abgabe ihrer Bewerbung dürfen die Bewerber keinen Einfluss auf die Besetzungsentscheidung nehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Bewerbungen</p> <p>(1) Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Nach Abgabe ihrer Bewerbung dürfen die Bewerber keinen Einfluss auf die Besetzungsentscheidung nehmen. Die Unabhängigkeit des Gemeindegemeinderates hinsichtlich seiner Wahlentscheidung ist zu achten.</p> <p>(2) Bewerbungen können jederzeit vor Durchführung der Wahl oder vor Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat zurückgezogen werden.</p>	<p><u>KK Greiz</u>: Abs. 1; Der gestrichene Satz: ...keinen Einfluss auf Entscheidung nehmen – ist klarer als „Unabhängigkeit des GKR“</p> <p>Anm.: Rückkehr zur alten Formulierung oder beide Gesichtspunkte aufnehmen</p> <p><u>Pfarrvertretung</u>: Die vorgesehenen Klarstellungen zur Unabhängigkeit des Gemeindegemeinderates und zur Rücknahme einer Bewerbung werden unterstützt.</p>
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2: Wahl durch den Gemeindegemeinderat</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2: Wahl durch den Gemeindegemeinderat</p>	

<p style="text-align: center;">§ 10 Weiterleitung der Bewerbungen</p> <p>(1) Hat die Kirchengemeinde das Besetzungsrecht, leitet das Landeskirchenamt die Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit der Bitte um Einleitung des Wahlverfahrens an den Superintendenten weiter. Der zuständige Regionalbischof ist zu informieren. Hat der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet und wird deshalb von einer Ausschreibung abgesehen, so ist die Bewerbung sogleich nach Eingang weiterzuleiten</p> <p>(2) Die Weiterleitung von Bewerbungen unterbleibt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Frist des § 8 Absatz 1 nicht eingehalten ist und das Landeskirchenamt eine Ausnahme von der Frist nicht zugelassen hat oder 2. die in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen offensichtlich nicht erfüllt sind. 	<p style="text-align: center;">§ 9 Weiterleitung der Bewerbungen</p> <p>(1) Hat die Kirchengemeinde das Besetzungsrecht, leitet das Landeskirchenamt die Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit der Bitte um Einleitung des Wahlverfahrens an den Superintendenten weiter. Der zuständige Regionalbischof ist zu informieren. Hat der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet und wird deshalb von einer Ausschreibung abgesehen, so ist die Bewerbung sogleich nach Eingang weiterzuleiten</p> <p>(2) Die Weiterleitung von Bewerbungen unterbleibt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Frist des § 4 Absatz 3 nicht eingehalten ist und das Landeskirchenamt eine Ausnahme von der Frist nicht zugelassen hat oder 2. die in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen offensichtlich nicht erfüllt sind. 	
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufstellung des Wahlvorschlags</p> <p>(1) Der Gemeindegemeinderat erstellt nach Eingang der Bewerbungen unter dem Vorsitz des Superintendenten einen vorläufigen Wahlvorschlag, der höchstens vier Bewerbungen enthalten soll.</p> <p>(2) Die in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber werden durch den Superintendenten eingeladen, sich der Gemeinde vorzustellen. Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass zusätzlich Pfarrer, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung eingeladen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeindegemeinderates und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.</p> <p>(3) Zur Vorstellung leiten die Bewerber einen Gottesdienst mit Predigt. Ihnen wird eine gemeindepädagogische oder eine andere mit der Pfarrstelle verbundene Aufgabe gestellt. Ist der</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufstellung des Wahlvorschlags</p> <p>(1) Der Gemeindegemeinderat erstellt nach Eingang der Bewerbungen unter dem Vorsitz des Superintendenten einen vorläufigen Wahlvorschlag, der höchstens vier Bewerbungen enthalten soll.</p> <p>(2) 1 Die in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber werden durch den Superintendenten eingeladen, sich der Gemeinde vorzustellen. 2 Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass zusätzlich Pfarrer, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung eingeladen werden. 3 Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeindegemeinderates und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.</p> <p>(3) Zur Vorstellung leiten die Bewerber einen Gottesdienst mit Predigt. Ihnen wird eine gemeindepädagogische oder eine andere mit der Pfarrstelle verbundene Aufgabe gestellt. Die Bewerber stellen sich mit Predigtgottesdienst und Gemeindeveranstaltung vor. Ist der Bewerber in der Kirchengemeinde hinreichend bekannt, kann durch Beschluss</p>	<p>KK Greiz: In der Regel sind mehrere Gemeindegemeinderäte beteiligt. Bitte redaktionell ändern.</p> <p>Anm.: geregelt in § 17</p> <p>Abschnitt (5) 3 müsste weiter oben schon anknüpfen können!</p> <p>Anm.: was ist damit gemeint? Der vorläufige Wahlvorschlag ist ein Vorschlag, der zunächst nach der Papierform aufgestellt wird, vergleichbar der Bewerberauswahl, die zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden.</p> <p>Abschnitt (5) 1 Warum kann der Wahlvorschlag nicht höchstens vier Namen enthalten? Gibt es eine Begründung?</p> <p>Anm.: das ist auch mit dieser Formulierung im besonders begründeten Ausnahmefall möglich.</p>

<p>Bewerber in der Kirchengemeinde hinreichend bekannt, kann der Gemeindegemeinderat von der Leitung des Gottesdienstes und von der gemeindepädagogischen Aufgabe absehen. 4 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Zwischen dem Gemeindegemeinderat und den einzelnen Bewerbern findet jeweils ein Gespräch statt. Hierzu sind die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und die örtlichen Beiräte, soweit solche bestehen, einzuladen.</p> <p>(5) Aufgrund der Auswertung der Vorstellungen und Gespräche entscheidet der Gemeindegemeinderat, welche der Bewerber in den endgültigen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Sind an der Aufstellung des Wahlvorschlages mehrere Gemeindegemeinderäte beteiligt, kann kein Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, gegen den sich die Kirchenältesten eines Gemeindegemeinderates mit mindestens zwei Dritteln der Mitglieder ausgesprochen haben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbands mit mehreren Pfarrstellen oder die Pfarrstelle eines Sprengels in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde zu besetzen ist.</p>	<p>des Gemeindegemeinderates von einer Vorstellung nach Satz 1 ganz oder teilweise abgesehen werden. der Gemeindegemeinderat von der Leitung des Gottesdienstes und von der gemeindepädagogischen Aufgabe absehen. 4 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Zwischen dem Gemeindegemeinderat und den einzelnen Bewerbern findet jeweils ein Gespräch statt. Hierzu sind die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und die örtlichen Beiräte, soweit solche bestehen, einzuladen.</p> <p>(5) Aufgrund der Auswertung der Vorstellungen und Gespräche entscheidet der Gemeindegemeinderat durch Beschluss, welche der Bewerber in den endgültigen Wahlvorschlag, der nicht mehr als drei Namen enthalten soll, aufgenommen werden. Sind an der Aufstellung des Wahlvorschlages mehrere Gemeindegemeinderäte beteiligt, kann kein Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, gegen den sich die Kirchenältesten eines Gemeindegemeinderates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen haben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbands mit mehreren Pfarrstellen, die Pfarrstelle eines Sprengels in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder eine Regionalpfarrstelle zu besetzen ist.</p>	<p><u>KK Bad Frankenhausen-Sondershausen:</u> Im Falle der Wahl durch GKR erstellt dieser einen Wahlvorschlag mit bis zu 4 Bewerbern. Durch diese Wertung kann im Falle der Ablehnung des bevorzugten Kandidaten der nächst platzierte Bewerber nachrücken. Auf diese Weise wird der Zeitraum zwischen Ausschreibung der Stelle und der Wiederbesetzung gering gehalten. Ein analoges Vorgehen (Wahlvorschlag mit Wertungsliste) wäre im Falle der landeskirchlichen Besetzung wünschenswert.</p> <p>Anm.: nein, eine Wahl enthält keine Wertung, wer am ehesten vorstellbar ist. Fällt ein Bewerber weg, kann das Stimmenverhältnis tatsächlich ein völlig anderes sein.</p> <p><u>KK Waltershausen-Ohrdruf:</u> Zu (3)</p> <p>Bitte einfügen: „von einer Vorstellung nach Satz 1 ganz oder teilweise abgesehen werden“.</p> <p>Anm.: wird aufgenommen</p> <p><u>Dez. G:</u> Ist wirklich die Beschlussfassung mit zwei Drittel der Mitglieder gemeint u. zweckdienlich). In der Wirkung könnte ein zwar beschlussfähiger GKR nicht in der Lage sein, einen entspr. Beschluss zu fassen. Ein mit Mehrheit der Anwesenden gefasster Beschluss könnte ggf. keine Wirkung entfalten.</p> <p>Anm.: wird aufgenommen. Das für jede Beschlussfassung des GKR maßgebliche Quorum gem. Art. 28 KVerf soll auch hier maßgeblich sein, s. auch Änderung in § 17</p> <p><u>KKA Gera:</u> Für die Aufstellung des Wahlvorschlages verlangt § 10 zwar nicht ausdrückliche eine Beschlussfassung, eine solche ist aber geboten mangels anderer Möglichkeiten der Entscheidungsfindung für einen GKR. Sind mehrere GKRe beteiligt, wo ist der Wahlvorschlag von diesen gem. § 17 gemeinsam aufzustellen. Da es eine Regelung zur Beratung und Beschlussfassung dafür im PfStG nicht gibt, muss auf § 22 GKR-GfV zurückgegriffen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt dort die KVerf.. Ich empfehle für alle durch GKR im</p>
--	---	---

		Wahlverfahren zu fassenden Beschlüsse eine einheitliche Regelung zur Beschlussfassung festzulegen.
<p style="text-align: center;">§ 12 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Wahl obliegt dem Gemeindekirchenrat. (2) Der Superintendent bestimmt in Abstimmung mit dem Gemeindekirchenrat den Termin, an dem die Wahl durchgeführt werden soll. Vor der Wahl sind die in § 11 Absatz 4 Satz 2 genannten Beteiligten zu hören. Die Wahl findet frühestens eine Woche nach der letzten Vorstellung statt. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht. (3) Die Wahl leitet der Superintendent oder einer seiner Stellvertreter. Ist der Superintendent zugleich Mitglied des wählenden Gemeindekirchenrates, so tritt an seine Stelle jedenfalls sein Stellvertreter. Das gilt nicht, sofern der Superintendent lediglich im Rahmen der Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle Mitglied des wählenden Gemeindekirchenrates ist. (4) In der gemeinsamen Wahlsitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindekirchenräte anwesend sind. (5) Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. (6) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren. Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Wahl obliegt dem Gemeindekirchenrat. (2) Der Superintendent bestimmt in Abstimmung mit dem Gemeindekirchenrat den Termin, an dem die Wahl durchgeführt werden soll. Vor der Wahl sind die in § 10 Absatz 4 Satz 2 genannten Beteiligten zu hören. Die Wahl findet frühestens eine Woche nach der letzten Vorstellung statt. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht. (3) Die Wahl leitet der Superintendent oder einer seiner Stellvertreter. Ist der Superintendent zugleich Mitglied des wählenden Gemeindekirchenrates, so tritt an seine Stelle jedenfalls sein Stellvertreter. Das gilt nicht, sofern der Superintendent lediglich im Rahmen der Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle Mitglied des wählenden Gemeindekirchenrates ist. (4) In der gemeinsamen Wahlsitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindekirchenräte anwesend sind. (4) Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. (5) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren. Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert. (6) Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Superintendent dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Die Erklärung über die Annahme der Wahl soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche verbindlich erfolgen.</p>	<p><u>KK Greiz:</u> Kleine Gemeinden mit je 4 Kirchenältesten haben bei der Aufstellung des Wahlvorschlages (§10) ein starkes Einspruchsrecht. Bei der eigentlichen Wahl können (theoretisch) drei kleine Gemeinden mit je 4 Kirchenältesten eine große Gemeinde mit 12 Kirchenältesten überstimmen. Bei der Besetzung (§21) von Regionalstellen wird ein Beirat / eine Auswahlkommission eingeführt. Hier sind die GKRe, die zur Region, aber nicht unmittelbar im Pfarramtsbereich verortet sind, mit je einem Vertreter präsent. Hier sollte das Wahlrecht ausdrücklich benannt werden. Im weiteren Gang der Dinge bei abnehmenden Gemeindegliederzahlen ist damit zu rechnen, dass Region und Pfarramtsbereich mittelfristig eins werden.</p> <p><u>KKA Gera:</u> Sowohl bei der Durchführung der Wahl durch die Kirchengemeinde gem. § 11, als auch bei der Herstellung des Benehmens im Besetzungsverfahren gem. § 18 soll die Beschlussfähigkeit des GKR gegeben sein, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten GKRe anwesend ist. Dies weicht von Artikel 28 KVerf ab, der für die Beschlussfähigkeit zusätzlich verlangt, dass sich unter den Anwesenden auch der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des GKR befindet.</p> <p>Anm.: wird aufgenommen, vgl. auch § 17, Aufnahme bei der Wahlhandlung zusätzlich, da Wahlhandlung kein Beschluss ist.</p> <p>Absatz 4 (alt) kann wegen Aufnahme in § 17 gestrichen werden.</p>

<p>(7) Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Superintendent dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Die Erklärung über die Annahme der Wahl soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche verbindlich erfolgen.</p> <p>(8) Im Fall des Scheiterns der Wahl ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Die Wahl ist auch gescheitert, wenn der Gewählte die Wahl nicht angenommen hat. 3 Bewerber, die bereits im ersten Verfahren zur Wahl standen, können in den neuen Wahlvorschlag aufgenommen werden.</p> <p>(9) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Superintendenten und zwei Mitgliedern des Gemeindekirchenrates zu unterzeichnen ist.</p>	<p>(7) Im Fall des Scheiterns der Wahl ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Die Wahl ist auch gescheitert, wenn der Gewählte die Wahl nicht angenommen hat. Bewerber, die bereits im ersten Verfahren zur Wahl standen, können in den neuen Wahlvorschlag aufgenommen werden.</p> <p>(8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Superintendenten und zwei Mitgliedern des Gemeindekirchenrates zu unterzeichnen ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Mitwirkungsverbot</p> <p>Ein Bewerber, der Mitglied des wählenden Gemeindekirchenrates ist, ist von der Mitwirkung bei der Aufstellung des Wahlvorschlags (§ 11) und der Durchführung der Wahl (§ 12) ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Mitwirkungsverbot</p> <p>Ein Bewerber, der Mitglied des wählenden Gemeindekirchenrates ist oder derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung bei der Aufstellung des Wahlvorschlags (§ 10) und der Durchführung der Wahl (§ 11) ausgeschlossen.</p>	<p><u>KKA Gera</u>: Wie ist diese Regelung in Bezug auf den Vakanzverwalter zu verstehen, der ja zugleich auch Mitglied im GKR ist?</p> <p>Anm.: Der Vakanzverwalter kann mitwählen, wenn er sich nicht selbst auf die Stelle bewirbt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>Das Ergebnis der Wahl wird im darauf folgenden Sonntagsgottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 15 bekannt gegeben. Sind der Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden zugeordnet, so erfolgt die Bekanntgabe in einem zentralen Gottesdienst oder auf andere ortsübliche Weise.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>Das Ergebnis der Wahl wird im darauf folgenden Sonntagsgottesdienst unter Hinweis auf die gegeben. Sind der Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden Einspruchsmöglichkeit nach § 14 bekannt zugeordnet, so erfolgt die Bekanntgabe in einem zentralen Gottesdienst oder auf andere ortsübliche Weise.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 15 Anfechtung der Wahl</p> <p>(1) Gegen die Wahl kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Superintendenten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Er kann nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden.</p> <p>(2) Der Superintendent gibt dem Gemeindegliederat die Möglichkeit, zu dem Einspruch Stellung zu nehmen und leitet den Einspruch mit der Stellungnahme an die nach Absatz 3 entscheidende Stelle weiter.</p> <p>(3) Über einen Einspruch gegen die Amts- oder Lebensführung des Gewählten entscheidet das Landeskirchenamt abschließend. 2 Über einen Einspruch auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften entscheidet der Leiter des Kreiskirchenamtes.</p> <p>(4) Wird im Fall des § 8 Absatz 3 Satz 1 einem Einspruch gegen einen der beiden Pfarrer beziehungsweise gegen einen der Ehepartner stattgegeben, kann die Pfarrstelle keinem von beiden übertragen werden. Im Fall des § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass im Fall eines erfolgreichen Einspruchs gegen die gemeinsame Übertragung die Stelle nicht geteilt werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Anfechtung der Wahl</p> <p>(1) Gegen die Wahl kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Superintendenten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Er kann nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden.</p> <p>(2) Der Superintendent gibt dem Gemeindegliederat die Möglichkeit, zu dem Einspruch Stellung zu nehmen und leitet den Einspruch mit der Stellungnahme an die nach Absatz 3 entscheidende Stelle zur abschließenden Entscheidung an das Landeskirchenamt weiter.</p> <p>(3) 1 Über einen Einspruch gegen die Amts- oder Lebensführung des Gewählten entscheidet das Landeskirchenamt abschließend. 2 Über einen Einspruch auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften entscheidet der Leiter des Kreiskirchenamtes.</p> <p>(4) Wird im Fall des § 4 Absatz 5 Satz 1 einem Einspruch gegen einen der beiden Pfarrer beziehungsweise gegen einen der Ehe- oder Lebenspartner stattgegeben, kann die Pfarrstelle keinem von beiden übertragen werden. Im Fall des § 4 Absatz 5 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass im Fall eines erfolgreichen Einspruchs gegen die gemeinsame Übertragung die Stelle nicht geteilt werden kann.</p>	<p><u>KK Greiz:</u> Abschnitt (4) 2 Der Satzbau ist nicht verständlich. Ich verstehe ihn so: Im Fall des §4 Absatz 5 Satz 2 (gemeinsame Übertragung an Ehepartner per Antrag einer bereits vom anderen Ehepartner besetzten Pfarrstelle) kann die gemeinsame Übertragung der Pfarrstelle nicht verwehrt werden.</p> <p>Anm.: doch, es bleibt im Falle der Stattgabe eines Einspruchs bei der bisherigen Besetzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Bestätigung der Wahl</p> <p>Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Kann aus wichtigen Gründen auch die zweite und dritte Wahl vom Landeskirchenamt nicht bestätigt werden, wird die Stelle vom Landeskirchenamt besetzt; der Superintendent und der Gemeindegliederat sind zuvor anzuhören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Bestätigung der Wahl</p> <p>Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Kann aus wichtigen Gründen auch die zweite und dritte Wahl vom Landeskirchenamt nicht bestätigt werden, wird die Stelle vom Landeskirchenamt besetzt; der Superintendent und der Gemeindegliederat sind zuvor anzuhören.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Übertragung der Pfarrstelle</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Übertragung der Pfarrstelle</p>	<p><u>Pfarrvertretung:</u> Die angestrebte Dreimonatsfrist mag zwar im Interesse der Leitung der Kirchenkreise liegen, aus denen sich jemand wegbewirbt, bedeutet aber vom Grundsatz her, dass eine</p>

<p>Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Sie wird durch Aushändigung der Übertragungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam.</p>	<p>(1) Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Sie wird durch Aushändigung der Übertragungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. (2) Im Falle des Wechsels aus einer Gemeindepfarrstelle soll die Übertragung der neuen Stelle nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Wahl erfolgen.</p>	<p>schnellere Besetzung in entsprechenden Bedarfsfällen (besondere Vakanzsituation, Pfarrstellen mit Leitungstätigkeit in Kirchenkreisen, in der Landeskirche oder im Landeskirchenamt) damit faktisch ausgeschlossen wird. Wird dann von der Sollbestimmung abgewichen, setzt sich der Entscheidungsträger dem Verdacht der Willkür oder der Verfolgung von Eigeninteressen aus, wenn z.B. eine Stelle im Landeskirchenamt alsbald besetzt werden soll und dort ohne Probleme eine Abweichung beschlossen wird.</p> <p>Außerdem wären bei den Fristen zum Verbleib auf einer Stelle aus Fürsorgegesichtspunkten die persönlichen Gegebenheiten des Bewerbers und seiner Familie zu berücksichtigen, wie z.B. die Arbeit des Ehepartners oder der Schulbesuch der Kinder.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es zu viele Abweichungen von dieser Bestimmung geben wird, als dass eine solche als sinnvolle Regel tatsächlich durchgehalten werden wird. Eine Befristung zum zwangsweisen Verbleib auf der bisherigen Stelle wird deshalb nicht zugestimmt. Die bisherige flexible Regelung sollte beibehalten werden.</p> <p>Anm.: Gerade die bes. persönlichen Interessen (Fürsorge), aber auch bes. dienstliche Interessen, z.B. bei Übertragung von Schulpfarrstellen zu einem bestimmten Datum, sind Gründe, die eine Abweichung von der 3-Monatsfrist rechtfertigen. „Soll“ im rechtlichen Sinne bedeutet, dass grundsätzlich „ja“ und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen „nein“. Von Willkür kann hier keine Rede sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Beteiligung mehrerer Kirchengemeinden</p> <p>Gehören zu der zu besetzenden Gemeindepfarrstelle mehrere Kirchengemeinden, so werden die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Aufgaben des Gemeindegemeinderates, einschließlich der Aufstellung des Wahlvorschlags und der Wahlhandlung, von den Gemeindegemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam wahrgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Beteiligung mehrerer Kirchengemeinden und Beschlussfähigkeit</p> <p>Gehören zu der zu besetzenden Gemeindepfarrstelle mehrere Kirchengemeinden, so werden die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Aufgaben des Gemeindegemeinderates, einschließlich der Aufstellung des Wahlvorschlags und der Wahlhandlung, von den Gemeindegemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam wahrgenommen. Jeder der beteiligten Gemeindegemeinderäte muss gemäß Artikel 28 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM für sich beschlussfähig sein.</p>	

<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3: Besetzung durch das Landeskirchenamt</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3: Besetzung durch das Landeskirchenamt</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Besetzungsrecht</p> <p>(1) In den folgenden Fällen erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch das Landeskirchenamt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn das Besetzungsrecht beim Landeskirchenamt liegt (§ 5), 2. wenn das Besetzungsrecht zwar bei der Kirchengemeinde liegt, aber <ol style="list-style-type: none"> a. die Kirchengemeinde auf die Ausübung eines Wahlrechts verzichtet hat, b. das Landeskirchenamt auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt hat (§ 16 Satz 3) oder c. auch nach zweimaliger Ausschreibung eine Wahl nicht zustande gekommen oder ergebnislos geblieben ist. <p>In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 bleibt das Besetzungsrecht des Landeskirchenamtes für den nächstfolgenden Besetzungsfall unberührt.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt kann zugunsten der Kirchengemeinde auf sein Besetzungsrecht verzichten. Das Besetzungsrecht der Kirchengemeinde für den nächstfolgenden Besetzungsfall bleibt davon unberührt</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Besetzungsrecht</p> <p>(1) 1 In den folgenden Fällen erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch das Landeskirchenamt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn das Besetzungsrecht beim Landeskirchenamt liegt (§ 5), 2. wenn das Besetzungsrecht zwar bei der Kirchengemeinde liegt, aber <ol style="list-style-type: none"> a. die Kirchengemeinde auf die Ausübung eines Wahlrechts verzichtet hat, b. das Landeskirchenamt auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt hat (§ 16 Satz 3) oder c. auch nach zweimaliger Ausschreibung eine Wahl nicht zustande gekommen oder ergebnislos geblieben ist. <p>2 In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 bleibt das Besetzungsrecht des Landeskirchenamtes für den nächstfolgenden Besetzungsfall unberührt.</p> <p>(2) 1 Das Landeskirchenamt kann zugunsten der Kirchengemeinde auf sein Besetzungsrecht verzichten. 2 Das Besetzungsrecht der Kirchengemeinde für den nächstfolgenden Besetzungsfall bleibt davon unberührt</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Besetzungsverfahren</p> <p>(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt das Landeskirchenamt der Kirchengemeinde mit, welcher Bewerber für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommen wird.</p> <p>(2) Der in Aussicht genommene Bewerber stellt sich der Gemeinde gemäß § 11 Absatz 3 vor. Wird von einer Vorstellung abgesehen (§ 11 Absatz 3 Satz 3), so ist der Name</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Besetzungsverfahren</p> <p>(1) Hat das Landeskirchenamt das Besetzungsrecht, teilt es nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Kirchengemeinde mit, welcher Bewerber für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommen wird.</p> <p>(2) Der in Aussicht genommene Bewerber stellt sich der Gemeinde gemäß 10 Absatz 3 vor. Wird von einer Vorstellung abgesehen (§ 10 Absatz 3 Satz 2), so ist der Name der in Aussicht genommenen Person der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.</p>	<p><u>KK Bad Frankenhausen-Sondershausen:</u> Das PfStG sieht bislang nur einen „in Aussicht genommenen Bewerber“ vor. Im Falle der Ablehnung durch den GKR gibt es keinen zweitplatzierten Bewerber, den das LKA dann in Aussicht stellen kann. Nach bisheriger Fassung bedeutet eine Ablehnung des von der Landeskirche vorgesehenen Kandidaten u. U. eine Neuausschreibung der Stelle. Und dies bedeutet faktisch eine monatelange Verzögerung der Wiederbesetzung, dies sich durch eine analoge Regelung wie im Fall der Besetzung durch die KG leicht verhindern ließe. Für viele Gemeinden bedeutet das bisherige PfStG ein nicht nachvollziehbares Druckmittel, dem</p>

<p>der in Aussicht genommenen Person der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.</p> <p>(3) Nachdem sich der Bewerber der Gemeinde vorgestellt hat, stellt der Regionalbischof oder in seinem Auftrag der Superintendent das Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat her.</p> <p>(4) Spricht sich der Gemeindegemeinderat gegen den in Aussicht genommenen Bewerber aus, kann das Landeskirchenamt die Pfarrstelle dem in Aussicht genommenen Bewerber übertragen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Übertragung besteht. Gegen diese Entscheidung kann der Gemeindegemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch einlegen. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über den Einspruch entscheidet der Landeskirchenrat abschließend. Mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates und des Bewerbers kann der in Aussicht genommene Bewerber auch zunächst für einen befristeten Zeitraum kommissarisch mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragt werden.</p>	<p>(3) Nachdem sich der Bewerber der Gemeinde vorgestellt hat, stellt der Regionalbischof oder in seinem Auftrag der Superintendent das Benehmen durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aller beteiligten Gemeindegemeinderäte her. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegemeinderäte anwesend sind.</p> <p>(4) Spricht sich der Gemeindegemeinderat gegen den in Aussicht genommenen Bewerber aus, kann das Landeskirchenamt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pfarrstelle dem in Aussicht genommenen Bewerber übertragen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Übertragung besteht. Mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates und des Bewerbers kann der in Aussicht genommene Bewerber auch zunächst für einen befristeten Zeitraum kommissarisch mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragt werden. Gegen die Entscheidung nach Satz 2 oder Satz 3 kann der Gemeindegemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch einlegen. § 14 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über den Einspruch entscheidet das Landeskirchenamt abschließend. 2. im besonders begründeten Ausnahmefall einen zweiten Bewerber für die Stelle in Aussicht nehmen, ohne dass es einer erneuten Ausschreibung bedarf. Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Stelle seit längerem vakant ist oder die Inaussichtnahme eines zweiten Bewerbers aus Fürsorgegesichtspunkten angezeigt ist. 	<p>landeskirchl. Besetzungswunsch zu entsprechen, da ihnen sonst eine nochmalige verlängerte Vakanzzeit bevorsteht.</p> <p>Im neuen PfStG möge der Unterabschnitt „Besetzung durch das Landeskirchenamt“ überarbeitet werden.</p> <p>Vorschlag:</p> <p>(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstellt das Landeskirchenamt eine Wertungsliste (mit höchstens 3 Bewerbern) und teilt der KG mit, Welcher Bewerber für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommen wird.</p> <p>(4) Spricht sich der GKR gegen die in Aussicht genommenen Bewerber aus, teilt das LKA dem GKR mit, welcher Bewerber dann als nächster für die Stellenbesetzung vorgesehen ist.</p> <p>Begründung: Die Mündigkeit der Gemeinden ist ein hohes Gut in unserer Landeskirche. Die bisherige Gesetzgebung hält die Gemeinden im Falle der Besetzung durch die Landeskirche unmündig. Denn anstelle rein inhaltlich theologischer und persönlich charakterlicher Kriterien für die Besetzung einer Pfarrstelle droht als „Druckmittel“ eine Verlängerung der Vakantur. Bei der Besetzung durch die Landeskirche sollte der von ihr vorgesehene Bewerber überzeugen u. sekundäre Motivationen, wie eine möglichst rasche Wiederbesetzung, nur eine untergeordnete Rolle spielen.</p> <p>Anm.: nein, das Gegenteil ist der Fall, da das Quorum der Abstimmung dann, wenn ein Bewerber wegfällt völlig anders ausfallen könnte. Durch Absatz 4 Nr. 2 wird in besonderen Fällen schon eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht.</p> <p><u>Pfarrvertretung:</u> Eine klare Regelung zur Benehmensherstellung war überfällig.</p> <p>Nach negativen Erfahrungen, in denen zwei Bewerber im Falle landeskirchlichen Besetzungsrechts vorgeschlagen worden sind, die dann beide abgelehnt wurden, ist bei dieser Neuregelung äußerste Vorsicht geboten. Es ist sicher richtig, einen zweiten</p>
--	--	--

		<p>Bewerber, der nicht vorgeschlagen wurde, eine erneute Bewerbung um dieselbe Stelle zu ersparen. Andererseits ist zu befürchten, dass die Gemeinde von der Zahl der Bewerber Kenntnis erhält und deshalb Erkundigungen einzieht, um den zuerst Vorgeschlagenen abzulehnen. Die Wahrnehmung der Fürsorge dürfte damit zumindest den zuerst Vorgeschlagenen betreffend eher in Frage gestellt</p> <p>werden. Die Vakanzdauer dürfte eher kein stichhaltiges Argument sein, denn es müsste nach den Ursachen gefragt werden, ob die Stelle etwa nicht rechtzeitig ausgeschrieben wurde oder ob sich ein Gemeindegemeinderat den Luxus geleistet hat, Bewerber abzulehnen.</p> <p>Einer solchen Regelung kann nur zugestimmt werden, wenn die Bewerber nacheinander vorgestellt werden und wenn die diesbezügliche Verschwiegenheit absolut sichergestellt werden kann. An Letzterem bestehen erhebliche Zweifel, die erst auszuräumen sind, ehe eine solche Regelung in den Gesetzestext aufgenommen werden kann.</p>
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4: Gemeindepfarrstellen mit regionalem Dienstauftrag (Regionalpfarrstellen)</p>	<p><u>Pfarrvertretung:</u> Mit § 19 wird der Rechtsbegriff der Region neu eingeführt, der bisher nirgends vorgesehen bzw. näher bestimmt ist. So war zu prüfen, ob die geplanten Regelungen mit anderen Gesetzestexten vereinbar sind. Ausgehend von Art. 7 Kirchenverfassung (KV), ist festzustellen, dass es Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise als Körperschaften öffentlichen Rechts gibt. Art. 21 KV regelt dann die Aufgaben einer Kirchengemeinde. Abs. 4 sagt, dass die Gemeinden so geordnet sein sollen, dass sie ihre Aufgaben wahrnehmen können. Der Weg dazu ist nötigenfalls die Neubildung, Veränderung, Aufhebung von Kirchengemeinden oder deren Zusammenschluss zu Kirchengemeindeverbänden (Abs. 5). Wer auf wessen Vorschlag hin und mit welchen Widerspruchsmöglichkeiten entscheidet, ist ebenfalls in Abs. 5 geregelt. Wesentlich ist aber, dass es eben nur neue Kirchengemeinden oder veränderte Kirchengemeinden geben kann oder Kirchengemeindeverbände. Art. 32 KV regelt dann, dass Kirchengemeinden eigenständig bleiben, aber verpflichtet sind, mit anderen Gemeinden zusammenzuarbeiten, wenn dieses notwendig ist. Auch hier ist</p>

		<p>wieder in Abs. 2 ausdrücklich die Bildung von Kirchengemeindeverbänden angesprochen oder die Bildung von Einrichtung, Zweckverbänden oder auch die regionale Zusammenarbeit durch Vereinbarung. Vereinbarung ist das, was 2 oder mehrere Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände untereinander frei bestimmen.</p> <p>Was ein Gemeindeverband ist, regelt wiederum Art. 33 KV. Darüber hinaus sieht die KV keine anderen Organisationsformen vor. Die Aufzählung ist abschließend und lässt, insbesondere, weil es sich um die Verfassung handelt, keinen Spielraum für Erweiterungen. Die Vereinbarkeit mit der Verfassung ist nicht gegeben. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ist lt. Art. 32 Abs. 1 Satz 2 KVerfEKM erst insbesondere gegeben, wenn Aufgaben sonst nicht ausreichend erfüllt werden können. Das gilt aber unbeschadet der Eigenständigkeit. Mit erstaunlich geringen Hürden, nämlich lediglich einer Anhörung der Gemeindegemeinderäte, kann der Kreiskirchenrat (ohne die Kreissynode und ohne die Gemeindegemeinderäte) unabhängig von der in der Kirchenverfassung benannten Notwendigkeit der Zusammenarbeit, ohne nähere Begründung diese verpflichtend mit weitreichenden Folgen beschließen. Abgesehen davon, dass dies rechtlich äußerst fragwürdig ist, dürfte es nicht den allgemeinen Vorstellungen der Kirchengemeinden entsprechen und die zu beklagende Erosion befördern. Die Gemeinden werden entmündigt. Die Eigenständigkeit ist auch durch das Parochialrecht (§ 28 PfdG.EKD) beschrieben. Das ist einmal in Bezug auf die Gemeinde zu betrachten, aber auch auf die Pfarrstelleninhaber. Traditionell wird in den Gemeinden die Kirche als Parochie verstanden und wahrgenommen, ein hohes Gut, das es zu erhalten gilt. Gemeindeleben wird als ein aufeinander Zugewiesensein von Gemeinde und Pfarrerin oder Pfarrer in allen Lebensvollzügen verstanden. Die hier flächendeckend geplante arbeitsteilige Zusammenarbeit steht dem entgegen und läuft Gefahr den Pfarrberuf zu einem Job mit Teilzeitstellenmix verkommen zu lassen, in welchem lediglich Aufgaben erfüllt werden. Der Pfarrberuf wird auf seine einzelnen Aufgaben reduziert, die dann schrittweise auch von anderen wahrgenommen werden können. Pfarrstellen können leichter gekürzt werden, weil lediglich die Dienstbeschreibungen neu gefasst werden müssen. Das führt zu einem Abschmelzen des Alimentationsprinzips, zu dem nicht nur ein angemessenes Gehalt, sondern auch verlässliche</p>
--	--	---

		<p>Lebensbezüge zu zählen sind. Hier wird nicht nur begonnen, eine Tradition in den Gemeinden aufzugeben, sondern auch Verständnis und Selbstverständnis eines Berufsstandes fundamental verändert. Ehe ein solcher Paradigmenwechsel eingeleitet werden darf, muss diese Entwicklung in theologischer Hinsicht überprüft werden. Das ist bisher nicht geschehen. Die Veränderungswünsche sind ausschließlich von arbeitsorganisatorischen Interessen der Leitungsebene geleitet. Die geplante Bildung von Regionen hat auch erhebliche dienstrechtliche Folgen: Dienstvereinbarungen, die lt. § 25 PfdG.EKD eine Kannbestimmung sind, sollen unabhängig von den in der Handreichung aufgeführten Fällen (S. V II. Ziff. 1) zwangsweise eingeführt werden. Werden in Kirchenkreisen flächendeckend Regionen eingeführt, wie das bereits geplant ist, bleibt von der Kann-Bestimmung nichts übrig. Das geht weit über die im PfdG.EKD eingeräumte Möglichkeit hinaus. Im Falle einer personellen Veränderung in der Region ist davon auszugehen, dass Pfarrer sich nicht mehr auf die Gemeinde bezogen bewerben, sondern auf eine bestimmte vorgegebene Dienstvereinbarung. Die in Art. 17 Abs. 5 Satz 1 KVerfEKM und § 24 Abs. 1-4 PfdG.EKD zugesicherte Freiheit und Gebundenheit der Ordinierten wird genauso in Frage gestellt, wie die eingeschränkte Verantwortung für die Gemeinde insgesamt abnehmen wird. Weitere Veränderungen, die jetzt noch nicht absehbar sind, werden folgen, beispielsweise ist die Dienstwohnungspflicht nicht mehr vermittelbar. Auch dafür gibt es bereits den Fall eines Kirchenkreises, der die Dienstwohnungspflicht für alle aufheben möchte. Die Schaffung von Wohneigentum im Umfeld der Region dürfte einen regen Wechsel für die Zukunft nahezu ausschließen. Die Einführung des Unterabschnitts 4, bzw. die §§ 19-21 werden abgelehnt. § 10 Abs. 5 Satz 3: der Aufnahme von „oder eine Regionalpfarrstelle“ in den Text ist ebenfalls zu streichen Die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen ist selbstverständlich grundsätzlich zu befürworten. Diese muss aber in einem ausgewogenen Verhältnis von Freiwilligkeit und Verbindlichkeit geschehen und kann auf dem Verordnungsweg geregelt werden. In dieser muss geregelt werden, dass nicht die Kreiskirchenräte nach Anhörung der GKR die Zusammenarbeit beschließen können, sondern dass die gleiche Verfahrensweise wie z.B. bei der Bildung von Kirchgemeindeverbänden laut Kirchengemeindestrukturgesetz anzuwenden ist. Die Zusammenarbeit erfolgt dann auf übereinstimmenden Antrag</p>
--	--	--

		<p>der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden oder allenfalls auf Vorschlag des Kreiskirchenrates.</p> <p>Anm.: Verfassungsgemäßheit:</p> <p>Die Regelungen der Artikel 32 und 33 KVerf werden durch das Pfarrstellengesetz nicht berührt. Während die Verfassung die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in KG-Verbänden und Zweckverbänden beschreibt, beschreibt das Pfarrstellengesetz die Errichtung von Regionen, die keine eigenständige Rechtspersönlichkeit haben und die arbeitsteilige Zusammenarbeit der Inhaber der Gemeindepfarrstellen in dieser Region. Jede einzelne Stelle muss auch in der Region durch eine Stellenbeschreibung, die sowohl auf die Parochie bezogene Aufgaben wie auch regionale Aufgaben beinhaltet konkretisiert sein. Die Dienstbeschreibung ist hier, wie auch im Falle von Entsendungsstellen und Teilstellen, kein Mittel der Kontrolle oder gegen die Eigenständigkeit von Pfarrern und Gemeinden, sondern ein Mittel zum Schutz der Pfarrer und ein Instrument, dass auch den Gemeinden die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, dass nach Pfarrdienstrecht selbstverständliche Verpflichtung ist, verdeutlichen hilft.</p> <p>Es kann nicht davon die Rede sein, dass für die Bildung einer Region ausschließlich arbeitsorganisatorische Interessen der Leitungsebene zugrunde liegen. Der Kreiskirchenrat u. speziell der Superintendent hat dafür Sorge zu tragen, dass Zeugnis und Dienst gem. dem kirchlichen Auftrag geschehen. Um dies zum Wohl der Gemeinde, der Gemeindeglieder, der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu realisieren, benötigt er auch im Rahmen erforderlicher Einsparungen geeignete Instrumente. Regionalpfarrstellen können dabei helfen, die Region entspr. zu versorgen und die Pfarrerinnen und Pfarrer gabenorientiert einzusetzen.</p>
--	--	--

	<p style="text-align: center;">§ 19 Region</p> <p>(1) Die Region im Sinne des Pfarrstellengesetzes ist ein Bereich im Kirchenkreis, in welchem der Verkündigungsdienst kooperativ und arbeitsteilig organisiert wird. In der Region sollen die unterschiedlichen Formen des Verkündigungsdienstes vertreten sein.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung einer Region im Sinne von Absatz 1 beschließt die Kreissynode nach Anhörung der betroffenen Gemeindeglieder. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>(3) Vertreter der betroffenen Gemeindeglieder und die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst in der Region erarbeiten unter Federführung des Superintendenten als Grundlage für den Beschluss der Kreissynode eine Konzeption der Arbeit in der Region. Die Konzeption strukturiert Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche. Sie ist gleichzeitig Grundlage für die zu erstellenden Dienstvereinbarungen.</p>	<p><u>KK Greiz:</u> Abschnitt (1) Satz 2</p> <p>„alle Formen des Verkündigungsdienstes angemessen vertreten“ Das ist wünschenswert, aber leider unrealistisch. Änderung: sollen angemessen vertreten sein oder ganz streichen</p> <p>Anm.: wird aufgenommen</p> <p>Abschnitt (3) Verantwortungsträger: Der Superintendent erstellt vor Beschlussfassung im KKR. Der KKR ist mehrheitlich ein Ehrenamtlichengremium. Den Satz bitte trennen: Die Konzeption der regionalen Arbeit ist gleichzeitig Grundlage für die Dienstvereinbarungen. [Die Dienstvereinbarungen werden in der Regel jährlich überarbeitet.]</p> <p>Anm.: wird aufgenommen mit der Maßgabe, dass die Kreissynode über die Errichtung der Region beschließen muss, s.u.</p> <hr/> <p><u>Dez. G:</u> Die Regelungen zur Region werden grds. als Möglichkeit begrüßt. Es ist zu klären, wer im LKA für die Bestätigung zuständig ist. Eine rein personalrechtl. Bestätigung greift in diesem Fall zu kurz.</p> <p><u>Berufsverband ordinierte GP:</u> Das Kirchengesetz eröffnet Möglichkeiten in regionalen Arbeitszusammenhängen. Zur Klarheit wird empfohlen, anstelle von "Formen des Verkündigungsdienstes" konkret von verschiedenen Berufsgruppen zu sprechen, die den Verkündigungsdienst ausüben. Das Aneinandergewiesensein unterschiedlicher hauptamtlicher Dienste beschreibt das berufliche Wesen einer Region.</p> <p>Anm.: nein, da die Formen des Verkündigungsdienst in der Verfassung ausreichend beschrieben sind.</p> <p><u>KK Waltershausen-Ohrdruf:</u> Zu (1)</p>
--	---	--

		<p>Das Wort „angemessen“ ist zu streichen, weil es schwammig ist.</p> <p>Anm.: wird aufgenommen</p> <p>Zu (2) Die Errichtung einer Region sollte von der Kreissynode beschlossen werden, um sie stärker zu legitimieren.</p> <p>Anm.: wird aufgenommen, s. Art. 38 Abs. 2 Nr. 6 KVerf-EKM</p> <p>Zu (3) Bitte ganz umformulieren. Die Regionen müssen von unten entwickelt werden, nicht von oben. Vorschlag „Die beteiligten Gemeindegemeinderäte, die hauptberuflichen Mitarbeiter und ordinierten Prädikanten erarbeiten eine Konzeption, die gleichzeitig Grundlage für die zu erstellenden Dienstvereinbarungen ist. Die Aufsicht für diesen Prozess liegt beim Superintendenten. Die Konzeption bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates.“ Die Beteiligung der GKR kann durch bestellte Vertreter erfolgen.</p> <p>Anm.: teilweise aufgenommen</p> <p><u>Pfarrvertretung:</u> Mit § 19 wird der Rechtsbegriff der Region neu eingeführt, der bisher nirgends vorgesehen bzw. näher bestimmt ist. So war zu prüfen, ob die geplanten Regelungen mit anderen Gesetzestexten vereinbar sind. Ausgehend von Art. 7 Kirchenverfassung (KV), ist festzustellen, dass es Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise als Körperschaften öffentlichen Rechts gibt. Art. 21 KV regelt dann die Aufgaben einer Kirchengemeinde. Abs. 4 sagt, dass die Gemeinden so geordnet sein sollen, dass sie ihre Aufgaben wahrnehmen können. Der Weg dazu ist nötigenfalls die Neubildung, Veränderung, Aufhebung von Kirchengemeinden oder deren Zusammenschluss zu Kirchengemeindeverbänden (Abs. 5). Wer auf wessen Vorschlag hin und mit welchen Widerspruchsmöglichkeiten entscheidet, ist ebenfalls in Abs. 5 geregelt. Wesentlich ist aber, dass es eben nur neue Kirchengemeinden oder veränderte Kirchengemeinden geben kann oder Kirchengemeindeverbände. Art. 32 KV regelt dann,</p>
--	--	---

		<p>dass Kirchengemeinden eigenständig bleiben, aber verpflichtet sind, mit anderen Gemeinden zusammenzuarbeiten, wenn dieses notwendig ist. Auch hier ist wieder in Abs. 2 ausdrücklich die Bildung von Kirchengemeindeverbänden angesprochen oder die Bildung von Einrichtung, Zweckverbänden oder auch die regionale Zusammenarbeit durch Vereinbarung. Vereinbarung ist das, was 2 oder mehrere Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände untereinander frei bestimmen.</p> <p>Was ein Gemeindeverband ist, regelt wiederum Art. 33 KV. Darüber hinaus sieht die KV keine anderen Organisationsformen vor. Die Aufzählung ist abschließend und lässt, insbesondere, weil es sich um die Verfassung handelt, keinen Spielraum für Erweiterungen.</p> <p>Die Vereinbarkeit mit der Verfassung ist nicht gegeben. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ist lt. Art. 32 Abs. 1 Satz 2 KVerfEKM erst insbesondere gegeben, wenn Aufgaben sonst nicht ausreichend erfüllt werden können. Das gilt aber unbeschadet der Eigenständigkeit. Mit erstaunlich geringen Hürden, nämlich lediglich einer Anhörung der Gemeindegemeinderäte, kann der Kreiskirchenrat (ohne die Kreissynode und ohne die Gemeindegemeinderäte) unabhängig von der in der Kirchenverfassung benannten Notwendigkeit der Zusammenarbeit, ohne nähere Begründung diese verpflichtend mit weitreichenden Folgen beschließen. Abgesehen davon, dass dies rechtlich äußerst fragwürdig ist, dürfte es nicht den allgemeinen Vorstellungen der Kirchengemeinden entsprechen und die zu beklagende Erosion befördern. Die Gemeinden werden entmündigt.</p> <p>Die Eigenständigkeit ist auch durch das Parochialrecht (§ 28 PfdG.EKD) beschrieben. Das ist einmal in Bezug auf die Gemeinde zu betrachten, aber auch auf die Pfarrstelleninhaber. Traditionell wird in den Gemeinden die Kirche als Parochie verstanden und wahrgenommen, ein hohes Gut, das es zu erhalten gilt. Gemeindeleben wird als ein aufeinander Zugewiesensein von Gemeinde und Pfarrerin oder Pfarrer in allen Lebensvollzügen verstanden. Die hier flächendeckend geplante arbeitsteilige Zusammenarbeit steht dem entgegen und läuft Gefahr den Pfarrberuf zu einem Job mit Teilzeitstellenmix verkommen zu lassen, in welchem lediglich Aufgaben erfüllt werden. Der Pfarrberuf wird auf seine einzelnen Aufgaben reduziert, die dann schrittweise auch von anderen wahrgenommen werden können. Pfarrstellen</p>
--	--	---

		<p>können leichter gekürzt werden, weil lediglich die Dienstbeschreibungen neu gefasst werden müssen. Das führt zu einem Abschmelzen des Alimentationsprinzips, zu dem nicht nur ein angemessenes Gehalt, sondern auch verlässliche Lebensbezüge zu zählen sind.</p> <p>Hier wird nicht nur begonnen, eine Tradition in den Gemeinden aufzugeben, sondern auch Verständnis und Selbstverständnis eines Berufsstandes fundamental verändert. Ehe ein solcher Paradigmenwechsel eingeleitet werden darf, muss diese Entwicklung in theologischer Hinsicht überprüft werden. Das ist bisher nicht geschehen. Die Veränderungswünsche sind ausschließlich von arbeitsorganisatorischen Interessen der Leitungsebene geleitet. Die geplante Bildung von Regionen hat auch erhebliche dienstrechtliche Folgen: Dienstvereinbarungen, die lt. § 25 PfdG.EKD eine Kannbestimmung sind, sollen unabhängig von den in der Handreichung aufgeführten Fällen (S. V II. Ziff. 1) zwangsweise eingeführt werden. Werden in Kirchenkreisen flächendeckend Regionen eingeführt, wie das bereits geplant ist, bleibt von der Kann-Bestimmung nichts übrig. Das geht weit über die im PfdG.EKD eingeräumte Möglichkeit hinaus. Im Falle einer personellen Veränderung in der Region ist davon auszugehen, dass Pfarrer sich nicht mehr auf die Gemeinde bezogen bewerben, sondern auf eine bestimmte vorgegebene Dienstvereinbarung.</p> <p>Die in Art. 17 Abs. 5 Satz 1 KVerfEKM und § 24 Abs. 1-4 PfdG.EKD zugesicherte Freiheit und Gebundenheit der Ordinierten wird genauso in Frage gestellt, wie die eingeschränkte Verantwortung für die Gemeinde insgesamt abnehmen wird.</p> <p>Weitere Veränderungen, die jetzt noch nicht absehbar sind, werden folgen, beispielsweise ist die Dienstwohnungspflicht nicht mehr vermittelbar. Auch dafür gibt es bereits den Fall eines Kirchenkreises, der die Dienstwohnungspflicht für alle aufheben möchte. Die Schaffung von Wohneigentum im Umfeld der Region dürfte einen regen Wechsel für die Zukunft nahezu ausschließen.</p> <p>Die Einführung des Unterabschnitts 4, bzw. die §§ 19-21 werden abgelehnt.</p> <p>§ 10 Abs. 5 Satz 3: der Aufnahme von „oder eine Regionalpfarrstelle“ in den Text ist ebenfalls zu streichen Die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen ist selbstverständlich grundsätzlich zu befürworten. Diese muss</p>
--	--	--

		<p>aber in einem ausgewogenen Verhältnis von Freiwilligkeit und Verbindlichkeit geschehen und kann auf dem Verordnungsweg geregelt werden.</p> <p>In dieser muss geregelt werden, dass nicht die Kreiskirchenräte nach Anhörung der GKR die Zusammenarbeit beschließen können, sondern dass die gleiche Verfahrensweise wie z.B. bei der Bildung von Kirchgemeindeverbänden laut Kirchengemeindestrukturegesetz anzuwenden ist. Die Zusammenarbeit erfolgt dann auf übereinstimmenden Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchgemeinden oder allenfalls auf Vorschlag des Kreiskirchenrates.</p> <p>Anm. (Ref. A 1): Der Begriff der Region wurde bisher bereits in den Rechtsnormen zur regionalen Zusammenarbeit aufgegriffen. Gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 6 KVerf beschließt die Kreissynode über die Bildung von Regionen.</p> <p>2. Artikel 7 ist keine abschließende Aufzählung der möglichen juristischen Personen, sondern gibt die kirchlichen Körperschaften an, die kraft Verfassung bestehen müssen und ein Selbstbestimmungsrecht haben. Weitere öffentlich-rechtliche juristische Personen sind dadurch nicht ausgeschlossen, wie etwa Zweckverbände auf Ebene der KGen und KKre, oder auch (theoretisch) rechtsfähige Anstalten.</p> <p>3. Richtig ist, dass die KGen nach Art. 32 Abs. 1 zur Zusammenarbeit verpflichtet sind. ... Zum zweiten ist mit Zusammenarbeit der Kirchgemeinden nicht der Zuschnitt der Pfarrstelle gemeint. Eine Pflicht zur "Zusammenarbeit" besteht insoweit nicht, wiewohl sie natürlich bei einer gemeinsamen Pfarrstelle sinnvoll ist.</p> <p>4. In Sachen "Paradigmenwechsel" beim Pfarrberuf dass es natürlich bspw. in Stadtgemeinden mit mehreren Pfarrern auch auch bisher schon Teamarbeit gab. Das wäre ein kirchengeschichtlicher Ansatzpunkt für eine verteilte Zuständigkeit.</p> <p>5. Bei der Ausgestaltung der Zusammenarbeit in der Region ist die Unabhängigkeit der Gemeinden und der Ordinierten zu berücksichtigen. Da hat die Pfarrvertretung grundsätzlich recht, jedoch besteht trotzdem das Recht der Kreissynode zur Regionenbildung. Damit die Regionenbildung gelingt, erscheint auch eine Pflicht zur Dienstbeschreibung als sinnvoll.</p>
--	--	---

	<p style="text-align: center;">§ 20 Arbeitsteilige Zusammenarbeit in der Region</p> <p>(1) Regionalpfarrstellen sind Gemeindepfarrstellen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 dieses Kirchengesetzes.</p> <p>(2) Mit Errichtung der Region können Gemeindepfarrstellen in ihrem Aufgabenbereich verändert werden, indem im Rahmen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit einer Regionalpfarrstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein örtlich begrenzter Dienst- und Seelsorgebereich und 2. inhaltlich beschriebene Dienste und Aufgaben in der Region zugeordnet werden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen unberührt. <p>(3) Im örtlich begrenzten Dienst- und Seelsorgebereich gehört der Stelleninhaber den betreffenden Gemeindegemeinderäten gemäß Artikel 25 Absatz 1 Nummer 2 Kirchenverfassung EKM an. Gegenstand regionaler Arbeitsteilung nach Absatz 1 Nummer 2 können insbesondere die Verwaltung, die pfarramtlicher Geschäftsführung, Personalverantwortung in kirchengemeindlichen Einrichtungen, Bildungsarbeit und Erteilung von Religionsunterricht, Arbeit mit Ehrenamtlichen, Projektarbeit und Öffentlichkeitsarbeit sein.</p> <p>(4) Mit Zustimmung der Gemeindegemeinderäten der Region kann der Dienstbereich einer Regionalpfarrstelle auch ausschließlich auf die Region oder Teile der Region bezogen beschrieben werden, sofern dabei sichergestellt ist, dass die Aufgaben im Dienstbereich auch dem Auftrag aus der Ordination entsprechen.</p> <p>(5) Eine Dienstvereinbarung zwischen den Gemeindegemeinderäten der Region, dem Pfarrstelleninhaber und dem Superintendenten ist zu erstellen. Die Stelleninhaber haben in Absprache mit den Gemeindegemeinderäten und den betroffenen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst eine gemeinsame Jahresplanung zu erstellen.</p>	<p><u>KK Greiz:</u> Abschnitt (1) Im Rahmen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit verantwortet jeder Pfarrer der Region</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen räumlich begrenzten Dienst- und Seelsorgebereich <p>In diesem Dienst- und Seelsorgebereich ist er Mitglied der betreffenden Gemeindegemeinderäte und nimmt die Verantwortung für Seelsorge und Lehre wahr.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. einen inhaltlich begrenzten Dienst- und Aufgabenbereich in der Region <p>In diesem Dienst- und Aufgabenbereich ist er eigenverantwortlich insbesondere in der Projektarbeit, der Öffentlichkeitsarbeit, den Bildungs- und Gemeindeveranstaltungen, der Arbeit mit Ehrenamtlichen, der Personalverantwortung in Einrichtungen der Kirchengemeinden, in der Erteilung des Religionsunterrichtes, der pfarramtlichen Geschäftsführung und weiteren Arbeitsfeldern.</p> <p>Anm.: teilweise aufgenommen</p> <p>Abschnitt (2) entfällt – zu selbstverständlich</p> <p>Anm.: nein, da für Gemeindepfarrstellen bisher an eine Pfarochie gebunden sind</p> <p>Neu (2): Für die Aufgabenfelder in der Region wie im Dienstbereich (Abschnitt 1) wird eine Jahresplanung von den Pfarrern in den Gemeindegemeinderäten vorgelegt und beschlossen.</p> <p>(3) Die Gottesdienstplanung in der Region soll in der Regel von den Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte erarbeitet und beschlossen werden.</p> <p>Begründung: Das würde die hauptamtlichen Mitarbeiter entlasten. Sie können es nicht allen recht machen.</p> <p>Anm.: nein, nach der Lebensordnung bzw. den Leitlinien kirchl. Lebens wirkt bei der Gottesdienstplanung jedenfalls der Pfarrer mit</p> <p><u>Dez. G:</u> Es muss sichergestellt sein, dass tatsächlich gabenorientiert u. themenbezogen in der Region gearbeitet werden kann. Es wäre zu überlegen, die Inhalte von Abs. 1 und 2 zu tauschen, so dass Gabenorientierung u.</p>
--	---	---

		<p>Themenbezogenheit im Vordergrund stehen u. daneben ein örtlicher Zuständigkeitsbereich übertragen werden kann. Abs. 3 Satz 2 wird im Rahmen des Gesetzes als Überregulierung empfunden.</p> <p>Anm.: nein, da die Parochie bei allem guten Willen und guten Gründen für die Regionalisierung die Parochie für viele GGL wünschenswert ist. Zudem ist die Regionalpfarrstelle eine Gemeindepfarrstelle.</p> <p><u>Berufsverband ordinierte GP</u>: im Sinne des Gesetzes sollte anstelle von "Pfarrer" vom "Pfarrstelleninhaber" gesprochen werden: <i>Im Rahmen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit erhält jeder Pfarrstelleninhaber</i> 1. einen räumlich umgrenzten Dienstbereich und 2. Aufgaben, die in der Region wahrzunehmen sind.</p> <p><u>KK Waltershausen-Ohrdruf</u> Zu (1) Einfügen: „Verantwortung für die Verkündigung, die Wahrung der evangelischen Lehre und für die Seelsorge wahr“ Der Dreiklang nimmt das Ordinationsversprechen auf.</p> <p>Anm.: wird aufgenommen</p> <p>Zu (3) Einfügen „und den ordinierten Prädikanten“</p> <p>Anm.: nein, das sind auch Mitarbeitende</p> <p><u>KKA Gera</u>: in Abs. 3 sollte klargestellt werden, wer mit wem die Dienstvereinbarung schließt.</p> <p>Anm.: wird aufgenommen</p>
	<p style="text-align: center;">§ 21 Besetzung</p> <p>Bei der Besetzung von Regionalpfarrstellen gilt Abschnitt 2 dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, dass die Aufgaben des Gemeindegemeinderates durch eine Auswahlkommission wahrgenommen werden. Der Auswahlkommission gehören im Fall von</p>	<p><u>KK Greiz</u>: Abs. 1: „Beirat“ sollte gestrichen werden, wenn das Wahlrecht der regionalen Vertreter ausdrücklich festgestellt ist. Außerdem sind es nie die „übrigen in der Region“, sondern „jeder der Region zugehöriger GKR“.</p> <p>Anm.: wird aufgenommen</p>

	<p>§ 20 Absatz 2 der Gemeindekirchenrat des örtlich begrenzten Dienst- und Seelsorgebereichs und je ein Vertreter aus jedem weiteren Gemeindekirchenrat der Region an. Im Fall von § 20 Absatz 4 wird die Auswahlkommission gebildet, indem jeder Gemeindekirchenrat der Region einen Vertreter entsendet.</p>	
<p>Abschnitt 3: Besetzung von Kreisfarrstellen</p>	<p>Abschnitt 3: Besetzung von Kreisfarrstellen</p>	
<p>§ 21 Befristete Übertragung, Besetzungsrecht</p> <p>(1) Die Übertragung von Kreisfarrstellen erfolgt befristet, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist. 2 Die Befristung wird in der Regel für die Dauer von höchstens sechs Jahren erteilt; Verlängerung ist möglich. (2) Das Besetzungsrecht von Kreisfarrstellen obliegt dem Kreiskirchenrat. Der Kreiskirchenrat kann zugunsten der Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Probedienst auf die Besetzung der Kreisfarrstelle verzichten. § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 22 Befristete Übertragung, Besetzungsrecht</p> <p>(1) Die Übertragung von Kreisfarrstellen soll unabhängig von der Dauer ihrer Errichtung befristet erfolgen, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist. Sonderseelsorgestellen werden in der Regel für den Zeitraum von sechs Jahren übertragen, Schulpfarrstellen für den Zeitraum nicht unter drei Jahren. Ein Jahr vor Ablauf der Übertragung entscheidet der Kreiskirchenrat über die erneute Ausschreibung, die Verlängerung der Übertragung oder die Wiederwahl mit Ausschreibungsverzicht zugunsten des derzeitigen Stelleninhabers. Die Befristung wird in der Regel für die Dauer von höchstens sechs Jahren erteilt; Verlängerung ist möglich. Im Falle der Verbindung einer Kreisfarrstelle mit einer Gemeindepfarrstelle oder bei Übertragung beider Stellen an eine Person soll die Kreisfarrstelle unbefristet übertragen werden.</p> <p>(2) Das Besetzungsrecht von Kreisfarrstellen obliegt dem Kreiskirchenrat. Der Kreiskirchenrat kann zugunsten der Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Probedienst auf die Besetzung der Kreisfarrstelle verzichten. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><u>KK Greiz:</u> Befristung, (s. Änderung § 2)</p> <p><u>KK Bad Frankenhausen-Sondershausen:</u> die Formulierung in Abs. 1 Satz 1 „soll befristet erfolgen“ ist nicht mit § 2 Abs. 3 Kongruent, denn daselbst wird von „können befristet errichtet werden“ gesprochen, was den Konjunktiv in § 22 Abs. 1 sinnvoller erscheinen lässt u. zudem der Wirklichkeit eher gerecht werden dürfte, also „sollten befristet erfolgen“.</p> <p>Anm.: zwischen befristeter Errichtung von Stellen und befristeter Übertragung von Stellen ist zu unterscheiden. Zur Klarstellung wurde in Abs. 1 S. 1 „unabhängig von der Dauer ihrer Errichtung“ aufgenommen.</p> <p>Abs. 1 Satz 4 wird die Besetzung oder zeitweise Aufstockung von halben Stellen mit Kreisfarrstellen erschweren. Auch hier könnte ein „sollte“ aushelfen u. situationsbezogen entscheiden lassen.</p> <p>Anm.: auch das „soll“ lässt Ausnahmen in besonders begründeten Fällen zu</p> <p><u>KK Waltershausen-Ohrdruf:</u> Abs. 2: falsche Streichung „im Probedienst“</p> <p>Anm.: wird korrigiert</p>

		<p><u>Pfarrvertretung:</u> Bei Sonderseelsorgestellen wird vorgeschlagen, auch längere Übertragungszeiten als in § 22 Abs. 1 zu ermöglichen. Es ist nicht zu vermitteln, warum bei landeskirchlichen (Sonder-)Pfarrstellen die Regelung möglich ist, dass die Übertragung nicht unter 6 Jahren erfolgen soll und sogar unbefristet erfolgen kann, das aber für andere Sonderpfarrstellen ausgeschlossen wird. Hier sollten auch an anderen Stellen entsprechende Öffnungen möglich sein, nicht zuletzt, um dem Verdacht vorzubeugen, landeskirchliche Stelleninhaber würden bevorzugt.</p> <p>Anm.: Problematisch bei den Sonderseelsorgestellen, die im Kirchenkreis angesiedelt sind, ist die Refinanzierung. Dies dürfte ein besonderer Grund für die geringere Befristungszeit sein. Nach § 2 werden alle Pfarrstellen unbefristet errichtet. Sie können aber auch befristet errichtet werden. Die landeskirchl.Stellen wurden hier aufgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Ausschreibung und Bewerbung</p> <p>(1) 1 Kreispfarrstellen sind grundsätzlich auszuschreiben. 2 Der Kreiskirchenrat kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder auf die Ausschreibung verzichten.</p> <p>(2) 1 Die Ausschreibung erfolgt auf Antrag des Kreiskirchenrates durch das Landeskirchenamt. 2 Im Übrigen gilt § 7 Absatz 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(3) Hinsichtlich des Bewerbungsrechts gilt § 8 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Ausschreibung und Bewerbung</p> <p>(1) Kreispfarrstellen sind grundsätzlich auszuschreiben. Der Kreiskirchenrat kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder auf die Ausschreibung verzichten, insbesondere, wenn sich der derzeitige Bewerber zur Wiederwahl stellt oder der Ausschreibungsverzicht im besonderen kirchlichen Interesse liegt.</p> <p>(2) Die Ausschreibung erfolgt auf Antrag des Kreiskirchenrates durch das Landeskirchenamt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(3) Hinsichtlich des Bewerbungsrechts gilt § 8 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Vorbereitung und Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Der Kreiskirchenrat ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er kann aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden. Zum Wahlausschuss sollen Personen aus den verschiedenen Dienstbereichen beratend hinzugezogen werden. Bei Besetzung einer Schulpfarrstelle oder einer Pfarrstelle im Bereich der Sonderseelsorge ist ein Vertreter oder eine Vertreterin des fachlich zuständigen Dezernates des Landeskirchenamtes beratend hinzuzuziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Vorbereitung und Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Der Kreiskirchenrat ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er kann aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden. Zum Wahlausschuss sollen Personen aus den verschiedenen Dienstbereichen beratend hinzugezogen werden. Bei Besetzung einer Schulpfarrstelle oder einer Pfarrstelle im Bereich der Sonderseelsorge ist ein Vertreter oder eine Vertreterin des fachlich zuständigen Dezernates des Landeskirchenamtes beratend zu beteiligen. Wird kein Wahlausschuss gebildet, gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.</p>	<p>Dez. G:</p> <p>Abs. 1 Satz 4: Anstelle 2 „...beratend hinzuzuziehen“ soll es heißen „beratend zu beteiligen“. Eine solche Formulierung lässt mehr Spielraum, nicht an jedem Stellenbesetzungsverfahren vor Ort beteiligt zu sein. Bei den mit den Einsparungen 2019 verbundenen Einschnitten lässt evtl. eine ständige Hinzuziehung nicht mehr zu.</p> <p>Anm.: wird aufgenommen</p>

<p>Wird kein Wahlausschuss gebildet, gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.</p> <p>(2) Haben sich um die Stelle mehrere Kandidaten beworben, so stellt der Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Wahlausschusses einen Wahlvorschlag auf.</p> <p>(3) Der Kreiskirchenrat legt fest, in welcher Weise sich die Kandidaten vorstellen.</p> <p>(4) Im Übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl §§ 11 und 12 entsprechend; an die Stelle des Gemeindegemeinderates tritt jeweils der Kreiskirchenrat.</p>	<p>(2) Haben sich um die Stelle mehrere Kandidaten beworben, so stellt der Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Wahlausschusses einen Wahlvorschlag auf.</p> <p>(3) Der Kreiskirchenrat legt fest, in welcher Weise sich die Kandidaten vorstellen.</p> <p>(4) Im Übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl §§ 10 und 11 entsprechend; an die Stelle des Gemeindegemeinderates tritt jeweils der Kreiskirchenrat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Bestätigung der Wahl und Übertragung der Pfarrstelle</p> <p>Für die Bestätigung der Wahl und die Übertragung der Kreis Pfarrstelle sowie die Verlängerung der Übertragung durch den Kreiskirchenrat gelten § 16 Satz 1 und § 17 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Bestätigung der Wahl und Übertragung der Pfarrstelle</p> <p>Für die Bestätigung der Wahl und die Übertragung der Kreis Pfarrstelle sowie die Verlängerung der Übertragung durch den Kreiskirchenrat gelten § 15 Satz 1 und § 16 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4:</p> <p style="text-align: center;">Besetzung von Superintendentenstellen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4:</p> <p style="text-align: center;">Besetzung von Superintendentenstellen</p>	
	Unterabschnitt 1: Wiederbesetzung	
	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Pflicht zu Wiederbesetzung</p> <p>Eine frei gewordene Superintendentenstelle ist wiederzubesetzen. Ausnahmsweise kann von einer Wiederbesetzung abgesehen werden, wenn ein Beschluss der Kreissynode vorsieht, dass der Kirchenkreis in absehbarer Zeit aufgelöst wird beziehungsweise sich mit einem Kirchenkreis oder mehreren Kirchenkreisen zusammenschließt und übergangsweise eine Vertretungslösung möglich erscheint oder zwei Kirchenkreise auch hinsichtlich des Dienstes des Superintendenten kooperieren.</p>	<p><u>KK Greiz:</u> Die Möglichkeit der Kooperation ist nicht aufgenommen. Warum nicht?</p> <p>Anm.: wird aufgenommen</p>
	Unterabschnitt 2: Amt und Rechtsstellung	
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Rechtsstellung; Wahl auf Zeit</p> <p>(1) Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. Er nimmt neben seinem Leitungsdienst einen Auftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag im Kirchenkreis wahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Grundsatz</p> <p>(1) Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. Er nimmt neben seinem Leitungsdienst einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag im Kirchenkreis wahr.</p> <p>(2) Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.</p>	

<p>(2) Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.</p> <p>(3) Der Dienst des Superintendenten endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahre vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates mit Zustimmung des Landeskirchenrates die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern.</p> <p>(4) Eine frei gewordene Superintendentenstelle ist wiederzubesetzen. Ausnahmsweise kann von einer Wiederbesetzung abgesehen werden, wenn ein Beschluss der Kreissynode vorsieht, dass der Kirchenkreis in absehbarer Zeit aufgelöst wird beziehungsweise sich mit einem Kirchenkreis oder mehreren Kirchenkreisen zusammenschließt und übergangsweise eine Vertretungslösung möglich erscheint.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Beginn und Ende der Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit des Superintendenten beginnt mit dem Tag der Berufung.</p> <p>(2) Der Dienst des Superintendenten endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Kreissynode auf Antrag des Nominierungsausschusses mit Zustimmung des Landeskirchenrates die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern.</p> <p>(4) 1 Eine frei gewordene Superintendentenstelle ist wiederzubesetzen. 2 Ausnahmsweise kann von einer Wiederbesetzung abgesehen werden, wenn ein Beschluss der Kreissynode vorsieht, dass der Kirchenkreis in absehbarer Zeit aufgelöst wird beziehungsweise sich mit einem Kirchenkreis oder mehreren Kirchenkreisen zusammenschließt und übergangsweise eine Vertretungslösung möglich erscheint.</p>	
	<p>Unterabschnitt 3: Der Nominierungsausschuss</p>	
<p style="text-align: center;">§ 26 Nominierungsausschuss</p> <p>(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt einem Nominierungsausschuss. Dem Nominierungsausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präses der Kreissynode als dessen Vorsitzender, 2. der zuständige Regionalbischof, 3. der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes oder ein von ihm beauftragter Referatsleiter, 4. drei Mitglieder des Kreiskirchenrates, von denen höchstens eines im Pfarrdienst stehen darf; 5. vier von der Kreissynode gewählte Mitglieder, 6. ein Kirchenältester des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde, welcher der Superintendent zugeordnet ist. 	<p style="text-align: center;">§ 29 Zusammensetzung</p> <p>(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt einem Nominierungsausschuss. Dem Nominierungsausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präses der Kreissynode als dessen Vorsitzender, 2. der zuständige Regionalbischof, 3. der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes oder ein von ihm beauftragter Referatsleiter, 4. drei Mitglieder des Kreiskirchenrates, von denen höchstens eines im Pfarrdienst stehen darf; 5. vier von der Kreissynode gewählte Mitglieder, 6. gegebenenfalls ein Kirchenältester des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde, welcher der Superintendent zugeordnet ist. 	

<p>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 bis 6 werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der entsendenden Gremien benannt; der amtierende Superintendent darf dem Nominierungsausschuss nicht angehören. Unter den Mitgliedern nach Satz 2 Nummer 4 und 5 sollen die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sein.²</p> <p>(2) Die Anzahl der hauptamtlich von kirchlichen Körperschaften angestellten Mitglieder des Nominierungsausschusses darf die Hälfte der Gesamtzahl seiner Mitglieder nicht erreichen.³</p> <p>(3) Der Nominierungsausschuss wird vom Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Präses der Kreissynode und dem zuständigen Regionalbischof einberufen. Der Leiter des zuständigen Kreiskirchenamtes kann auf Beschluss des Nominierungsausschusses beratend zu den Sitzungen des Nominierungsausschusses hinzugezogen werden.</p> <p>(4) Der Nominierungsausschuss beschreibt die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen und stellt einen Wahlvorschlag auf. Er kann der Kreissynode auch vorschlagen, den amtierenden Superintendenten mit dessen Einverständnis zur Wiederwahl vorzuschlagen oder dessen Dienst gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 zu verlängern.</p> <p>(5) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Nominierungsausschusses, der Regionalbischof und der Vertreter des Landeskirchenamtes, anwesend sind.</p>	<p>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 bis 6 werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der entsendenden Gremien benannt; der amtierende Superintendent darf dem Nominierungsausschuss nicht angehören. Unter den Mitgliedern nach Satz 2 Nummer 4 und 5 sollen die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sein.² Der Leiter des zuständigen Kreiskirchenamtes kann auf Beschluss des Nominierungsausschusses beratend zu den Sitzungen des Nominierungsausschusses hinzugezogen werden.</p> <p>(2) Derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. Ebenfalls von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wer auf dem Wahlvorschlag steht oder gestanden hat.</p> <p>(3) Die Anzahl der hauptamtlich von kirchlichen Körperschaften angestellten Mitglieder des Nominierungsausschusses darf die Hälfte der Gesamtzahl seiner Mitglieder nicht erreichen.³</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Aufgabe und Arbeitsweise</p> <p>(1) Der Nominierungsausschuss wird vom Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Präses der Kreissynode und dem zuständigen Regionalbischof in der Regel neun Monate vor der Wahltagung der Kreissynode einberufen.</p> <p>(2) Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen zu beschreiben, geeignete Kandidaten für die Wahl des Superintendenten zu finden und der Kreissynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.</p> <p>(3) Nach Vorstellung der Kandidaten beschließt der Nominierungsausschuss über den Wahlvorschlag.</p> <p>(4) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Nominierungsausschusses.</p> <p>(4) Alle Beratungen und die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.</p>	<p><u>KK Südharz:</u> Die Zeitangabe „neun Monate vor der Tagung“ ist undeutlich. Welche Tagung ist gemeint?</p> <p>Anm.: Anregung wird aufgenommen</p>
	<p>Unterabschnitt 4: Ausschreibung und Wahl</p>	

<p style="text-align: center;">§ 27 Ausschreibung</p> <p>Das Landeskirchenamt schreibt die zu besetzende Superintendentenstelle auf Antrag des Nominierungsausschusses im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aus, es sei denn, dass die Verlängerung der Amtszeit oder die Wiederwahl des amtierenden Superintendenten beabsichtigt ist. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Nominierungsausschusses von der Ausschreibung der Superintendentenstelle absehen, wenn es feststellt, dass das gesamtkirchliche Interesse dies erfordert. § 7 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Ausschreibung</p> <p>Das Landeskirchenamt schreibt die zu besetzende Superintendentenstelle auf Antrag des Nominierungsausschusses im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aus, es sei denn, dass die Verlängerung der Amtszeit oder die Wiederwahl des amtierenden Superintendenten beabsichtigt ist. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Nominierungsausschusses von der Ausschreibung der Superintendentenstelle absehen, wenn es feststellt, dass das gesamtkirchliche Interesse dies erfordert. § 7 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 28 Vorbereitung der Wahl</p> <p>(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Nominierungsausschuss, wer in den Wahlvorschlag aufgenommen wird. Dabei kann er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. offensichtlich ungeeignete Bewerber von der Aufnahme in den Wahlvorschlag ausschließen und 2. geeignete Pfarrer, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zuzustimmen, sofern dafür ein besonderes Interesse besteht. <p>(2) Ein besonderes Interesse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Ausschreibung nur eine oder keine geeignete Bewerbung vorliegt.</p> <p>(3) Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten. Ist der bisherige Superintendent nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Nominierungsausschuss trotz vorangegangener Ausschreibung davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.</p> <p>(4) Beratung und Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Vorbereitung der Wahl</p> <p>(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Nominierungsausschuss, wer in den Wahlvorschlag aufgenommen wird. Dabei kann er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. offensichtlich für diese Stelle nicht geeignete oder nicht bewerbungsberechtigte Bewerber von der Aufnahme in den Wahlvorschlag ausschließen und 2. geeignete Pfarrer, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zuzustimmen, sofern dafür ein besonderes Interesse besteht. <p>(2) Ein besonderes Interesse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Ausschreibung nur eine oder keine geeignete Bewerbung vorliegt.</p> <p>(3) Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten. Ist der bisherige Superintendent nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Nominierungsausschuss trotz vorangegangener Ausschreibung davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.</p> <p>(4) Beratung und Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.</p> <p>(5) Der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Verweigert das Landeskirchenamt aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Bestätigung, wird die abgelehnte Person aus</p>	<p style="text-align: right;"><u>KK Waltershausen-Ohrdruf</u>: Zu (5)</p>

<p>(5) Der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Verweigert das Landeskirchenamt aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Bestätigung, wird die abgelehnte Person aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Die Streichung soll im Benehmen mit dem Nominierungsausschuss erfolgen.</p>	<p>dem Wahlvorschlag gestrichen. Die Streichung soll im Benehmen mit dem Nominierungsausschuss erfolgen.</p>	<p>Ergänzen: „Die Verweigerung darf nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des Kandidaten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden“</p> <p>Die Präzisierung schließt mögliche Diskriminierungsgründe wie Alter oder Geschlecht aus. „Wichtige Gründe“ können gestrichen werden.</p> <p>Anm.: nein, auch andere Gründe für die Nichtbestätigung sind denkbar, z.B. wenn ein offensichtlich bereits nach der Ausbildung nicht geeigneter Kandidat auf den Wahlvorschlag kommt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Bekanntgabe des Wahlvorschlags, Gastpredigt</p> <p>(1) Der vom Landeskirchenamt bestätigte Wahlvorschlag wird durch den Nominierungsausschuss der Kreissynode zugeleitet. Der Präses der Kreissynode gibt den Wahlvorschlag zu einem mit dem Landeskirchenamt abgestimmten Termin der Öffentlichkeit bekannt.</p> <p>(2) Der Präses der Kreissynode lädt die Kandidaten jeweils zur Leitung eines Gottesdienstes mit Predigt ein. Die Gemeinden des Kirchenkreises sind hierauf hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Bekanntgabe des Wahlvorschlags</p> <p>Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses gibt den vom Landeskirchenamt bestätigten Wahlvorschlag spätestens einen Monat vor der Wahl der Kreissynode bekannt; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Danach wird zu einem mit dem Landeskirchenamt abgestimmten Termin die Öffentlichkeit informiert.</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Gastpredigt</p> <p>Der Präses der Kreissynode lädt die Kandidaten jeweils zur Vorstellung mit einem Predigtgottesdienst ein. Die Mitglieder der Kreissynode und die Gemeinden des Kirchenkreises sind hierauf hinzuweisen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 30 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Wahl darf frühestens vier Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Kreissynode und eine Woche nach der letzten Gastpredigt durchgeführt werden.</p> <p>(2) Der Wahlhandlung in der Kreissynode geht eine Vorstellung der Vorgeschlagenen in öffentlicher Sitzung der Kreissynode voraus. Jeweils nach der Vorstellung können Fragen an die Kandidaten gestellt werden. Anschließend findet eine Aussprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Kandidaten statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Einberufung der Kreissynode</p> <p>(1) Zur Wahl des Superintendenten wird die Kreissynode zu einer besonderen Wahltagung einberufen oder es wird im Rahmen einer Tagung der Kreissynode eine besondere Sitzung angesetzt. Den Mitgliedern ist spätestens mit der Einladung der besondere Zweck der Tagung mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinden werden zur Fürbitte für die Synodentagung aufgerufen.</p>	<p><u>KK Waltershausen-Ohrdruf: Zu 35 (2)</u> Bitte streichen. Den Aufruf zur Fürbitte in das formale Verfahren aufzunehmen ist ein geistlicher Offenbarungseid, denn es versteht sich von selbst. Und andersrum: Wäre der ausbleibende Aufruf zur Fürbitte nicht am Ende ein rechtlich bedeutsamer Verfahrensfehler?</p>

<p>(3) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(4) Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, mindestens aber die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode, auf sich vereint.</p> <p>(5) Erhält keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet aus der Wahl aus, wer die geringste Stimmzahl erhalten hat. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren.</p> <p>(6) Erhält auch der zuletzt verbleibende Vorgeschlagene nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist die Wahl gescheitert und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.</p> <p>(7) Steht nur der bisherige Stelleninhaber zur Wahl oder soll dessen Dienst gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 verlängert werden, gelten die Absätze 2 bis 6 mit der Maßgabe, dass die Wahl gescheitert ist, wenn für die Wiederwahl oder die Verlängerung des Dienstes auch im dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p style="text-align: center;">Vorstellung der Kandidaten vor der Kreissynode</p> <p>(1) Auf der Wahltagung der Kreissynode gibt der Präses der Kreissynode der versammelten Kreissynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn.</p> <p>(2) Anschließend stellen sich die Kandidaten der Kreissynode auf geeignete Weise vor und beantworten Fragen der Synodalen. (3) Die Synodalen beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 37</p> <p style="text-align: center;">Wahlhandlung</p> <p>(1) Die Wahl des Superintendenten erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Synodalen auf sich vereint.</p> <p>(2) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmzahl und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los.</p> <p>(3) Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat entsprechend Absatz 2 Satz 2 aus.</p> <p>(4) Steht in einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im folgenden Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.</p>	<p>Anm: Streichung wird abgelehnt, entspricht Bischofswahlgesetz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p style="text-align: center;">Annahme und Bestätigung der Wahl, Übertragung der Superintendentenstelle</p> <p>(1) Für die Annahme der Wahl gilt § 12 Absatz 7 Satz 2 entsprechend.</p> <p>(2) Die Wahl beziehungsweise die Wiederwahl sowie die Verlängerung des Dienstes bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Die Übertragung der Superintendentenstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p style="text-align: center;">Annahme und Bestätigung der Wahl, Übertragung der Superintendentenstelle</p> <p>(1) Für die Annahme der Wahl gilt § 11 Absatz 7 Satz 2 entsprechend.</p> <p>(2) Die Wahl beziehungsweise die Wiederwahl sowie die Verlängerung des Dienstes bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Die Übertragung der Superintendentenstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt.</p> <p>(3) Die Einführung des Superintendenten erfolgt in einem Gemeindegottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.</p> <p>(4) Im Fall des Scheiterns der Wahl nach § 37 Absatz 4 leitet der Nominierungsausschuss das Verfahren nach §§ 31 ff. erneut ein.</p>	<p><u>KK Waltershausen-Ohrdruf:</u></p> <p>Analog zur Pfarrwahl in der Gemeinde sollte es hier für die Kreissynodalen ein Einspruchsrecht geben, dass sich auf Verfahrensfehler oder Einwände bezüglich der Amts- und Lebensführung richtet.</p> <p>Anm.: nein, die Wahl eines Superintendenten ist nicht mit der Pfarrwahl vergleichbar. Es handelt sich hier um ein Leitungsamt. Bei Pfarrwahl sind die Gemeindeglieder zum Einspruch berechtigt u. nicht etwas die selbst wählenden Kirchenältesten.</p>

		Zu (3): Es ist selbstverständlich, die Urkunde im Einführungsgottesdienst zu überreichen. Bitte streichen. Anm.: Die Berufung wird erst mit Aushändigung der Urkunde wirksam. Insofern ist ein Hinweis darauf angemessen.
	Unterabschnitt 5: Reformierter Senior	
	§ 39 Besetzung der Stelle des reformierten Seniors Die Besetzung der Stelle des reformierten Seniors des reformierten Kirchenkreises erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen des Abschnittes 3. Unterabschnitt 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Kreissynode der Moderamen des reformierten Kirchenkreises tritt.	
Abschnitt 5: Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen	Abschnitt 5: Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen	
§ 32 Ausschreibung und Übertragung (1) I Landeskirchliche Pfarrstellen werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises ausgeschrieben. § 7 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer Erfordernisse von einer Ausschreibung abgesehen wird oder eine Ausschreibung in der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt. (2) Soweit keine andere kirchenrechtliche Regelung besteht, werden landeskirchliche Stellen vom Kollegium des Landeskirchenamtes besetzt. Für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens ist ein Gremium zu bilden. Gegebenenfalls bestehende Beteiligungsrechte Dritter sind zu beachten. (3) Die Übertragung von landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt befristet, in der Regel für die Dauer von höchstens sechs Jahren, sofern keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind oder die Besonderheit der Stelle eine andere Frist erfordert. Eine Verlängerung der Übertragung der Stelle ist möglich.	§ 40 Ausschreibung und Übertragung (1) Landeskirchliche Pfarrstellen werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises ausgeschrieben. § 7 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer Erfordernisse von einer Ausschreibung abgesehen wird oder eine Ausschreibung in der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt. (2) Soweit keine andere kirchenrechtliche Regelung besteht, werden landeskirchliche Stellen vom Kollegium des Landeskirchenamtes besetzt. Für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens ist eine Auswahlkommission zu bilden. Gegebenenfalls bestehende Beteiligungsrechte Dritter sind zu beachten. (3) Die Übertragung von landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt in der Regel befristet. Sie werden in der Regel für die Dauer von höchstens sechs Jahren für einen Zeitraum nicht unter 6 Jahren übertragen , sofern keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind oder die Besonderheit der Stelle eine andere Frist erfordert. Die erneute Berufung des derzeitigen Stelleninhabers und eine Verlängerung der Übertragung der Stelle sind möglich.	

<p align="center">Abschnitt 6: Besetzung von verbundenen Pfarrstellen</p>	<p align="center">Abschnitt 6: Besetzung von verbundenen Pfarrstellen</p>	
<p align="center">§ 33 Übertragung mehrerer Aufträge</p> <p>(1) Einem Pfarrer oder einer Pfarrerin können gleichzeitig mehrere stellungsbundene Aufträge übertragen werden. Der Umfang eines vollen Dienstauftrags darf dabei nicht überschritten werden. Für die Übertragung gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen sind. (2) Umfasst der mit einer Pfarrstelle verbundene Dienstauftrag keinen vollen aber mindestens einen halben Dienstauftrag, kann ein zusätzlicher nicht stellungsbundener Dienstauftrag erteilt werden.</p>	<p align="center">§ 41 Übertragung mehrerer Aufträge</p> <p>(1) Einem Pfarrer oder einer Pfarrerin können gleichzeitig mehrere stellungsbundene Aufträge übertragen werden. Der Umfang eines vollen Dienstauftrags darf dabei nicht überschritten werden. Für die Übertragung gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen sind. (2) Umfasst der mit einer Pfarrstelle verbundene Dienstauftrag keinen vollen aber mindestens einen halben Dienstauftrag, kann ein zusätzlicher nicht stellungsbundener Dienstauftrag erteilt werden.</p>	<p><u>KKA Gera:</u> Bei verbundenen Pfarrstellen könnte ein Hinweis hilfreich sein, wie die mit der Entscheidung über die Besetzung des jeweiligen Stellenanteils zuständigen Gremien miteinander agieren sollten. Dies jedoch nur für den Fall, dass die bisher gesammelten Erfahrungen bei der Besetzung solcher Stellen dies gebietet.</p> <p>Anm.: kein Handlungsbedarf, Probleme gab es bisher nicht</p>
<p align="center">§ 34 Ausschreibung</p> <p>Die Ausschreibung von nach § 33 Absatz 1 verbundenen Pfarrstellen erfolgt in einem zwischen den beteiligten Gremien und Personen abgestimmten Ausschreibungstext. Im Falle der Ausschreibung von Schulpfarrstellen oder Pfarrstellen im Bereich der Sonderseelsorge ist die jeweils zuständige Fachaufsicht einzubeziehen.</p>	<p align="center">§ 42 Ausschreibung</p> <p>Die Ausschreibung von nach § 40 Absatz 1 verbundenen Pfarrstellen erfolgt in einem zwischen den beteiligten Gremien und Personen abgestimmten Ausschreibungstext. Im Falle der Ausschreibung von Schulpfarrstellen oder Pfarrstellen im Bereich der Sonderseelsorge ist die jeweils zuständige Fachaufsicht einzubeziehen.</p>	
<p align="center">§ 35 Besetzungsverfahren</p> <p>(1) Das Besetzungsverfahren richtet sich nach dem Besetzungsverfahren für die Pfarrstelle mit dem höheren Dienstumfang oder bei gleichem Dienstumfang nach dem Besetzungsverfahren für die ohne Befristung zu besetzende Pfarrstelle. Bei Verbindung von zwei befristeten Stellen mit gleichem Dienstumfang klären die für die Besetzung zuständigen Gremien und Personen gemeinsam, welches Besetzungsrecht anzuwenden ist. (2) Vor Aufstellung des endgültigen Wahl- oder Besetzungsvorschlags hat das für die Wahl oder die Besetzung zuständige Gremium die Voten der für die Besetzung der anderen Pfarrstelle zuständigen Gremien und Personen</p>	<p align="center">§ 43 Besetzungsverfahren</p> <p>(1) Das Besetzungsverfahren richtet sich nach dem Besetzungsverfahren für die Pfarrstelle mit dem höheren Dienstumfang oder bei gleichem Dienstumfang nach dem Besetzungsverfahren für die ohne Befristung zu besetzende Pfarrstelle. Bei Verbindung von zwei befristeten Stellen mit gleichem Dienstumfang klären die für die Besetzung zuständigen Gremien und Personen gemeinsam, welches Besetzungsrecht anzuwenden ist. (2) Vor Aufstellung des endgültigen Wahl- oder Besetzungsvorschlags hat das für die Wahl oder die Besetzung zuständige Gremium die Voten der für die Besetzung der anderen Pfarrstelle zuständigen Gremien und Personen einzuholen und bei seiner Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.</p>	

<p>einzuholen und bei seiner Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. (3) Die Entscheidung zur Besetzung der verbundenen Pfarrstelle trifft das nach Absatz 1 zuständige Gremium.</p>	<p>(3) Die Entscheidung zur Besetzung der verbundenen Pfarrstelle trifft das nach Absatz 1 zuständige Gremium.</p>	
--	--	--